

# Stenographisches Protokoll.

## 122. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

### III. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 12. März 1930.

#### Inhalt.

**Personalien:** Abwesenheitsanzeige (3471).

**Zuschrift des Bundesministeriums für Handel und Verkehr:** Vorlage eines Exemplars der „Statistik des Auswärtigen Handels Österreichs im Monat Jänner 1930“ (3471).

**Regierungsvorlagen:** 1. 3. Lehrer-Dienstgesetznovell<sup>e</sup> für Niederösterreich (B. 449) (3471) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (3502);

2. Übereinkommen zwischen Österreich und dem Deutschen Reich über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes (B. 460) (3471) — Ausschuß für Handel (3502);

3. Maßnahmen, die mit der Reorganisation des Dorotheums im Zusammenhang stehen (B. 461) (3471) — Finanz- und Budgetausschuß (3502).

**Verhandlungen:** 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 428): Bundesgesetz über die Anlegung ständiger Wählerlisten (Bürgerlisten) (B. 450) — Berichterstatter Doppler (3472 u. 3489), Dr. Danneberg (3473), Clesjin (3480), Horvatek (3482), Abram (3488) — Annahme des Gesetzes in 2. Lesung (3490);

2. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 441), betr. die Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle (B. 458) — Berichterstatter Dr. Wotawa (3490 u. 3500), Dr. Renner (3491), Dr. Eisler (3497) — Annahme des Gesetzes in 2. Lesung (3502).

**Ausschüsse:** Zuweisung der Anträge Nr. 257 an den Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 258 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (3502).

Wahl Binder als Mitglied und Kern und Dersch als Ersatzmänner des Justizausschusses an Stelle Gangl, beziehungsweise Dr. Poser und Buchinger (3502).

**Tagesordnung:** Anberaumung der nächsten Sitzung — Seitz (3502 u. 3503), Dr. Buresch (3504), Dr. Bauer (3504) — Annahme des Antrages Buresch (3504).

**Eingebracht wurden:**

**Anträge:** 1. Thalcr, Winkauer, Grischacher, Dr. Kneußl, Kern, Tauschig, Jarboch, Luttengerger u. Gen., betr. die Schaffung eines Honigschutzgesetzes (260/A);

2. Pisk, Zelenka, Pfasser u. Gen., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Mitwirkung der Genossenschaften bei Regelung des Lehrlingswesens und die Einfügung von Bestimmungen über die Bestellung von Gehilfenausschußinstruktoren (261/A).

**Anfragen:** 1. Partik, Pirchegger, Dr. Nigner, Paulitsch, Handelsminister, in Angelegenheit wirtschaftsriedlichen Verhaltens der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen bei Vergabung der Lieferungen (198/I);

2. Dr. Kneußl, Dr. Drexel, Binder, Eisler, Gierlinger, Grischacher, Pirchegger, Raab, Steiner, Bundeskanzler, wegen der Forderung der Tapferkeitsmedaillenbesitzer nach Valorisierung ihrer Zulagen (199/I);

3. Zwanzger, Scheibin, Mutschsch, Probst, Bundesregierung, betr. die Übertragung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, auf das Burgenland (200/I);

4. Schiegl, Horvatek, Wihany, Bundesregierung, über die Einschlebung einer verteuernenden Zwischenstelle in der Wohnbauförderung (201/I);

5. Seber, Zelenka, Justizminister, wegen der Beschlagnahme eines Plakates und einer Denkschrift (202/I).

**Verteilt wurden:**

Regierungsvorlagen B. 442, 446, 447, 448, 449, 460 und 461.

Berichte: des Verfassungsausschusses B. 450 und 458, des Ausschusses für Handel B. 451, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 452, des Finanz- und Budgetausschusses B. 453 und 459, des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 454, 455, 456 und 457.

**Tagesordnung:** Anlegung ständiger Wählerlisten (Bürgerlisten) (B. 450).

Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle (B. 458).

Aufnahme von Investitionsanleihen (B. 453).

Heilquellen- und Kurortgesetz (B. 452).

I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz (B. 451).

Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenland (B. 454).

Gehaltsgesetznovelle für Hauptschullehrer im Burgenland (B. 455).

Reupensionsgesetz für Lehrpersonen im Burgenland (B. 456).

Schulaufsichtsgesetz für Niederösterreich (B. 457).

Präsident Dr. **Gürtler** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 25. Februar als genehmigt.

Streeruwitz ist entschuldigt.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr (Handelsstatistischer Dienst) stellt ein Exemplar der „Statistik des Auswärtigen Handels Österreichs im Monat Jänner 1930“ zur Verfügung. Dieses Exemplar wurde der Bibliothek des Nationalrates übermittelt, wo es von den Mitgliedern des hohen Hauses eingesehen werden kann.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.:

1. 3. Novelle zum Lehrerdienstgesetz für Niederösterreich (B. 449); 2. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes (B. 460); 3. Maßnahmen, die mit der Reorganisation des Dorotheums im Zusammenhang stehen (B. 461).

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 428): Bundesgesetz über die Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten) (B. 450).

**Berichterstatter Doppler:** Hohes Haus! Durch die Zweite Bundes-Verfassungsnovelle vom Jahre 1929 ist auch der Artikel 26 des Bundes-Verfassungsgesetzes, der das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Bundesbürger zum Nationalrate behandelt, nicht unwesentlich abgeändert worden.

Diese Neuerungen beziehen sich jedoch keinesfalls auf das Wahlsystem, die Methoden, die bei den Wahlen oder bei einer Volksabstimmung anzuwenden sind, sie ändern im Wahlwesen selbst nichts und überlassen es völlig der Gesetzgebung, ob sie es im Gegenstand beim heute geltenden Recht belassen oder eine der Zeit und den Umständen angepaßten Reform beschließen will. Dagegen wird durch die Verfassung die Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht festgesetzt, angeordnet, daß in Gemeinden, die zum örtlichen Wirkungsbereiche einer Bundespolizeibehörde gehören, die Anlegung der ständigen Wählerverzeichnisse durch die Bundespolizei unter Mitwirkung der Gemeinden zu erfolgen hat, und schließlich verfügt, daß diese Wählerverzeichnisse jährlich zweimal, und zwar in den Monaten Jänner und Juni, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aufzulegen sind.

Anderes verhält es sich mit den Bestimmungen hinsichtlich der Einführung der ständigen Wählerverzeichnisse. Die Ordnung dieser Materie wird verfassungsmäßig einem eigenen Bundesgesetz vorbehalten. Hierzu gehören unter anderem die Bestimmungen über die Ausschließung vom Wahlrecht, über die Verzeichnung der Wahlberechtigten und Überprüfung der Listen und Wähleranlageblätter in den Häusern durch behördliche Organe, über die Verpflichtung der Bundesbürger und der zuständigen Stellen zur Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen, über die Durchführung der Auflegung der Wählerverzeichnisse, das Einspruchs- und Richtigstellungsverfahren einschließlich der erforderlichen Kundmachungen, über die Bestellung, Zusammenfügung und Tätigkeit der Einspruchskommissionen, über den Abschluß der Bürgerliste und betreffend die Maßnahmen, die vor einer Wahl oder Volksabstimmung als Vorbereitung hiezu erforderlich sind.

Soweit es sich um die Anlegung der Wählerverzeichnisse handelt, hat sich im Wesen nichts geändert; es bleibt das Gesetz bei der gegenwärtigen Praxis, die sich im allgemeinen als gut erwiesen hat. Anders liegt die Sache hinsichtlich des weiteren Verfahrens. Die bisherigen Vorschriften bezüglich des Einspruchsverfahrens müssen als mangelhaft und unzureichend bezeichnet werden; dasselbe gilt

von der derzeitigen Art der Erledigung von Einsprüchen und Berufungen. Das in Beratung stehende Gesetz sorgt in dieser Richtung für größtmögliche Publizität und ermöglicht der breiten Öffentlichkeit die Ausübung der weitestgehenden Kontrolle, es unterscheidet zwischen der Behörde, die die Verzeichnung der Wähler vornimmt, und jener, welche im Reklamationsverfahren entscheidet, wobei die erstgenannte allerdings zur Mitwirkung berufen wird, da sachliche Gründe dies notwendig machen. Da aber alle belegten Einspruchsakte zwei Tage vor der Sitzung zur Einsicht aller Mitglieder der Einspruchskommission aufzulegen sind, kann wohl kein Kommissionsmitglied über die Sachlage im unklaren bleiben und einer Beeinflussung ausgesetzt sein.

Das Mitwirkungsrecht der Gemeinden, die zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, ist mehrfach sichergestellt. Selbstverständlich wird je nach Bedarf darüber hinaus diese Mitwirkung angesprochen werden können, und ist solchem Ersuchen auch zu entsprechen.

Den Bundesbürgern wird gesetzlich das Recht gesichert, Abschriften der Bürgerlisten und sonstigen Verzeichnisse und Nachträge gegen Ersatz der Herstellungskosten zu beziehen.

Es kann wohl gesagt werden, daß durch dieses Gesetz ein völlig klares Verfahren in aller Öffentlichkeit eingeführt und gesichert wird.

Die Regierungsvorlage wurde in sechs Sitzungen des vom Verfassungsausschuß eingesetzten Untersuchungsausschusses einer weitgehenden Umarbeitung unterzogen. Es sei hier mit Befriedigung festgestellt, daß sich auch die Mitglieder der Minderheit des hohen Hauses an dieser Arbeit erfolgreich beteiligt haben und es auf diese Weise möglich war, einer Reihe von Anträgen dieser Seite gerecht zu werden, so daß doch in vielen Punkten die Vorlage eine einheitliche Zustimmung gefunden hat.

Einige Anträge der Minderheit, die dem gedruckten Berichte als Minderheitsanträge angeschlossen sind, mußten aus sachlichen Gründen allerdings abgelehnt werden. Ich muß auch heute bitten, die Minderheitsanträge aus der gleichen Ursache abzulehnen.

Hohes Haus! Das zu beschließende Gesetz birgt alle Sicherheiten in sich, daß in Zukunft das Wahlrecht, das höchste politische Recht im demokratischen Staat, unverfälscht und frei von jedem Mißbrauch ausgeübt werden kann, es schafft die Gewißheit, daß künftighin Wahlen oder Volksabstimmungen auf dieser Grundlage den unverfälschten Willen der Wählerschaft zum Ausdruck bringen werden. Dies aber entspricht sicherlich dem ersten Verlangen des ganzen hohen Hauses.

Somit stelle ich namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

**Dr. Danneberg:** Hohes Haus! Das Gesetz, das der Herr Berichterstatter zur Annahme empfohlen hat, ist im Verfassungsausschuß und im Unterausschuß einer gründlichen Umarbeitung unterzogen worden, und man kann sagen, daß kaum ein Paragraph so stehengeblieben ist, wie er in der Vorlage der Regierung enthalten war. Viele Verbesserungen sind zustande gekommen, und wir können feststellen, daß vieles auf Grund von Anregungen und Anträgen verbessert worden ist, die meine Partei im Laufe dieser Verhandlungen gestellt hat. Trotzdem haben wir keinen Anlaß, zufrieden zu sein und uns mit dem Ergebnisse dieser Beratungen abzufinden. Es ist notwendig, daß jetzt, bevor der Nationalrat das Gesetz verabschiedet, noch einmal festgestellt wird, was an diesem Gesetz zu tadeln ist, damit es sich die Mehrheit hoffentlich noch überlegt, ob sie nicht doch Änderungen an dem Gesetz vornehmen will.

In der Bundesverfassung, die der Nationalrat am 7. Dezember beschlossen hat, ist die Einrichtung ständiger Wählerverzeichnisse vorgesehen. Wir haben schon damals, als dies in der Regierungsvorlage enthalten war, geltend gemacht, daß die Anlage ständiger Wählerverzeichnisse außerordentlich unständig ist, daß eine solche Einrichtung zwar in manchen, allerdings nur in sehr wenigen Ländern besteht, daß sie aber für unsere Verhältnisse kaum zweckmäßig erscheint. Wir leben in einer Zeit, in der man uns auch von Regierung wegen immer wieder zur Sparsamkeit mahnt, in der es überall und immer heißt, daß die öffentliche Verwaltung zu viel Kräfte in Anspruch nehme und der Bevölkerung zu viele Lasten auferlege. Just in einer solchen Zeit, in der das immer gepredigt und nach Abhilfe gerufen wird, schickt man sich an, eine Einrichtung zu schaffen, die neue Arbeit für die öffentliche Verwaltung verursacht, ohne daß jemand behaupten könnte, daß diese Arbeit einen wirklichen Sinn und Zweck hat und daß der Erfolg in einem Verhältnis zu dem Aufwand von Mitteln stehen könnte, der zu seiner Erreichung notwendig ist. Aber immerhin, es ist in die Verfassung aufgenommen, daß ständige Wählerverzeichnisse sein sollen, und das Gesetz, das jetzt zur Beschlußfassung steht, kann daher nicht anders als das, was in der Verfassung vorgesehen ist, durchführen. Daher muß man sich jetzt damit abfinden, daß die ständigen Wählerverzeichnisse eine Einrichtung in Österreich werden.

In der Verfassung waren aber auch einige andere Dinge geregelt, die eigentlich in die Wahlordnung gehören, und es mußte auffallen, daß damals sowohl die Regierung als auch die Mehrheit des Hauses darauf bestanden haben, daß einige Dinge aus der Wahlordnung herausgenommen und schon in der Bundesverfassung geregelt werden sollen. Das konnte doch wohl nur den Zweck haben, daß man grundlegende strittige Fragen im voraus regeln, im übrigen

aber die Dinge, die die gleiche Materie betreffen, in der Wahlordnung unverändert lassen wollte. Was sind das nun für Dinge? Damals hatte die Regierungsvorlage vorgesehen, daß in den Artikel 26 der Verfassung eine Bestimmung eingefügt werde, wonach die Gemeindebehörden die Wählerlisten zu führen haben, dort aber, wo eine Bundespolizeibehörde amtiert, nicht die Gemeinde, sondern die Bundespolizei mit der Führung der Wählerliste betraut werden soll. Diese Bestimmung ist von uns in den Diskussionen über die Verfassung auf das heftigste angefochten worden. Es wurde gleich in der ersten Sitzung des Unterausschusses von allen Rednern meiner Partei geltend gemacht, daß uns diese Bestimmung unzulässig und unrichtig erscheint, und in den Verhandlungen, die hernach stattfanden, nachdem der Unterausschuß die erste Lesung der Regierungsvorlage vollzogen hatte, ist immer wieder unsererseits betont worden, daß wir für eine solche Bestimmung unsere Stimmen im Hause nicht abgeben können. Wochenlang sind diese Verhandlungen geführt worden, und schließlich kam man, wie in vielen anderen Fragen der Verfassung, auch in diesem Punkte zu einem Kompromiß. Das Kompromiß bestand darin, daß in den Gemeinden, in denen es eine Bundespolizei gibt, die Bundespolizei nicht die ganze Führung, wohl aber die Anlegung der Wählerliste haben sollte, daß aber auch diese Anlegung der Wählerliste durch die Bundespolizei unter der Mitwirkung der Gemeinde erfolgen sollte, was in der Regierungsvorlage auch nicht gestanden hatte. Meine Herren, das ist ein ungeheurer Unterschied, und ich glaube, daß jeder, der diese zwei Fassungen miteinander vergleicht, die eine Fassung, die in der Regierungsvorlage enthalten war, und die Fassung, die im Kompromißwege zustande gekommen ist, die zum erstenmal in einem Druck der Verfassung vom 1. Dezember enthalten war und in allen weiteren Drucken bis zur Beschlußfassung im Hause unverändert geblieben ist, erkennen wird, daß zwischen diesen beiden Fassungen ein Unterschied besteht und daß es nicht bloß irgendeine stilistische Verschiedenheit bedeutet, wenn man das eine Mal von einer Führung der Wählerliste durch eine Behörde redet und das andere Mal bloß von einer Anlegung und überdies hinzufügt, daß diese Anlegung unter der Mitwirkung der Gemeinden vollzogen werden müsse. Jeder muß das erkennen, der unvoreingenommen diese beiden Fassungen liest und miteinander vergleicht. Wenn man aber überdies auch weiß, was für mühselige Verhandlungen wegen der Vereinbarung dieses Textes geführt worden sind, dann ist es unzweifelhaft und klar, daß die Verfassung in der Form, wie sie beschlossen worden ist, mit dieser Bestimmung etwas anderes, Einschränkenderes gemeint hat als die Fassung, die in der Regierungsvorlage vorhanden war.

Es sind dann, nachdem diese Fassung vereinbart worden war und in einen Druck vom 1. Dezember Aufnahme gefunden hatte, über den gleichen Artikel der Verfassung noch weitere Verhandlungen geführt worden, damals, dann in dem Formulierungskomitee der Parteien und überdies auch in dem Unterausschuß selbst, Verhandlungen, die sehr langwierig waren, in denen aber dieser neue Text, der bis zum 1. Dezember zustande gekommen war, völlig unbestritten geblieben ist. Um so mehr mußte man sich verwundern, daß nunmehr eine Regierungsvorlage über das Bürgerlistengesetz gekommen ist, also ein Durchführungsgesetz auch für diese Bestimmungen in der Bundesverfassung, und daß in diesem Durchführungsgesetz auf die neue Verfassungsbestimmung, auf ihren Sinn, ihre Entstehung keinerlei Rücksicht genommen war. Ja der Motivenbericht hat sogar eine merkwürdige Ausführung über die Begriffe „Anlegung“ und „Führung“ enthalten, und in dem Gesetz selbst ist zwar das Wort „Anlegung“ verwendet worden, aber in einem Sinne verwendet worden, den nicht das Wort „Anlegung“ hat, sondern in einem Sinn, den in Wirklichkeit nur das Wort „Führung“ hat. Und als ob es gar keine Verfassung geben würde, die erst vor drei Monaten beschlossene worden ist, als ob man nicht damals umständliche Verhandlungen zur Änderung des Textes der Regierungsvorlage geführt hätte, hat also diese neue Regierungsvorlage über das Bürgerlistengesetz keinerlei Rücksichten auf diese Unterscheidungen genommen.

Überdies ist auch der Begriff der Mitwirkung der Gemeinde in dieser Regierungsvorlage völlig falsch durchgeführt worden. Die Mitwirkung der Gemeinde ist in die Verfassung in den parlamentarischen Verhandlungen nicht in dem Sinn aufgenommen worden, daß man der Gemeinde eine Pflicht auferlegen wollte, sondern in dem Sinn, daß man ihr, da man ihr schon das Recht zur Anlegung der Wählerlisten genommen hat, doch ein Recht auf die Mitwirkung dabei, wenn das nun eine andere Behörde besorgt, einräumen wollte. Unter diesem Gesichtspunkte war nun ein Durchführungsgesetz zu machen; aber das Durchführungsgesetz der Regierung hat darauf überhaupt keine Rücksicht genommen und nur einen einzigen Fall festgesetzt, in dem der Gemeinde eine Mitwirkung zugestanden wird, und zwar war das ein Mitwirken in einem Stadium, nämlich bei der Einspruchskommission, wo man von Anlegung der Wählerliste überhaupt nicht mehr sprechen konnte. Wo die „Anlegung“ aufhört und das weitere Verfahren beginnt, darüber kann man ja im einzelnen verschiedener Meinung sein. Man kann zum Beispiel darüber streiten, ob zu dieser „Anlegung“ noch der Anschlag in den Häusern gehört, wie viele Wähler und Wählerinnen bei jeder Türnummer sind, oder ob das nicht schon zum Reklamationsverfahren gehört,

das den zweiten Teil der Führung der Wählerliste bildet. Aber daß das Reklamationsverfahren selber, das eigentliche Verfahren, nicht mehr zur „Anlegung“ gehört, das liegt auf der Hand, denn in diesem Verfahren handelt es sich ja um Beschwerden, die man gegen die Anlegung der Liste vorbringt, um Beschwerden gegenüber dem Vorgehen der Behörde, die die Liste angelegt hat, und das ist klarerweise eben der zweite Teil des ganzen Verfahrens. Und diese ganze Trennung, die nach der Verfassung durchgeführt werden sollte, würde ja jeden Sinn verlieren, wenn man nun unter „Anlegung“ einfach alles versteht, das ganze Verfahren von der Entstehung der Liste bis zu dem Wahltag selber. Gerade die Herren der Majorität haben ja in diesen Verhandlungen sowohl, als man über die Verfassung verhandelt hat, wie auch jetzt, als das Bürgerlistengesetz zur Diskussion gestanden ist, immer und immer wieder davon geredet, daß man ein System finden müsse, welches die Reinheit der Wählerlisten verbürgt. Wenn man das will, ist unter Umständen eine Trennung des Verfahrens in den einen Teil, in dem es sich nur um die Anlegung handelt, und in den andern Teil, wo es sich um die Beschwerden gegen diese Anlegung und um die Richtigstellung der angelegten Listen handelt, gerechtfertigt. Diese Trennung sollte nun in dem Bürgerlistengesetz durchgeführt werden, aber sie ist in der Regierungsvorlage nicht durchgeführt worden, und es ist überdies durch diese Regierungsvorlage die Verfassung verletzt worden. Die Trennung ist nicht durchgeführt worden, denn die Polizei zum Beispiel, die in den Städten die Wählerlisten anlegt, ist in der Regierungsvorlage in Wirklichkeit die Reklamationsbehörde, auch wenn sie nicht selber die Entscheidung über die Reklamationen hat. Man hat sogar für die Einspruchskommissionen, die über die Reklamationen entscheiden sollen, im Gesetz den Vertreter der Polizei als Berichterstatter bezeichnet — ein Fall, der anderswo kaum vorkommen wird: daß die Behörde, gegen die man sich in zweiter Instanz wendet, in dieser zweiten Instanz selber das Referat über die Beschwerden führt, die man gegen sie vorgebracht hat. Und der Fall wird besonders kraß, zumal Sie ihn ja in dem gleichen Bürgerlistengesetz gar nicht allgemein durchführen. Denn dort, wo nicht die Polizei die Wählerliste anlegt, sondern die Gemeinde, also in all den Orten in Österreich, in denen es keine Bundespolizei gibt, haben nicht die Gemeinden das Recht, durch ihre Vertreter über die Beschwerden in der Einspruchskommission referieren zu lassen, sondern dort ist nach diesem Gesetz als Referent der Richter oder einer der beiden Richter bestimmt, die in der Einspruchskommission sitzen.

Nun muß man sich fragen: Wenn man schon das Prinzip gelten lassen will, daß die Behörde, gegen die man sich beschwert, selber das Referat in der

zweiten Instanz erstattet — warum darf das nur die Polizei, warum nicht auch die Gemeinden, dort, wo sie die anlegende Behörde sind? Wenn man umgekehrt wieder auf dem Standpunkt steht, es sei zweckmäßig, daß die Richter, unparteiische Leute, die mit der ganzen Sache gar nichts zu tun gehabt haben, die Referenten über die Beschwerden sind, dann entsteht die Frage: Ja warum überall und nur nicht auch dort in den Städten, wo die Polizei die anlegende Behörde ist? Das ist eine Ungleichheit, von der mit Recht im Verfassungsanschuß behauptet worden ist, daß ein solches Vorgehen auch eine gewisse Herabsetzung des Richterstandes bedeutet und eine höchst sonderbare Einrichtung ist, die von einer Ehr einseitigen Betrachtung aus zustande gekommen ist.

Das zweite, hohes Haus, ist aber, daß den Vorschriften der Verfassung, wonach die Gemeinden ein Mitwirkungsrecht bei der Anlegung der Wählerlisten haben, durch die Vorlage keineswegs Rechnung getragen worden ist. Denn die Einspruchskommissionen kommen erst in einem Stadium, das mit der Anlegung gar nichts mehr zu tun hat. Bei der Anlegung selber hatte die Regierungsvorlage überhaupt keine Mitwirkung der Gemeinden vorgesehen.

Nun ist in den Verhandlungen im Ausschusse ein Passus in das Gesetz aufgenommen worden, der den Gemeinden ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Anlegung der Wählerlisten einräumt. Dieses Mitwirkungsrecht besteht darin, daß bei der obligatorischen Begehung der Häuser für die Wähleraufnahme, die einmal im Jahre stattfinden soll, dort, wo die Polizei die anlegende Behörde ist, ein Vertreter der Gemeinde mitgehen kann, die Gemeinde also bei der Entstehung der Wählerliste gewissermaßen dabei ist. Aber dieses Recht, das man der Gemeinde einräumt, räumt man ihr nicht bedingungslos ein, obwohl die Verfassung es an Bedingungen gar nicht knüpfen will, sondern die Mehrheit hat beschlossen, dieses Mitwirkungsrecht, das sich nach der Verfassung eigentlich von selbst versteht, den Gemeinden nur dann einzuräumen, wenn sie die Verpflichtung auf sich nehmen, für ihre Gemeindewahlen dieselben Wählerlisten zu verwenden, die für den Nationalrat gemacht werden. Diese Bedingung scheint vielleicht nicht sehr arg und nicht von besonderer Tragweite zu sein, aber das scheint nur so, denn in Wirklichkeit bedeutet sie, daß man die Mitwirkung der Gemeinden bei der Anlegung der Nationalratswählerlisten davon abhängig macht, daß sie ihr Gemeindewahlrecht dem neuen Nationalratswahlrecht anpassen, das heißt verschlechtern und auf das Niveau herunterdrücken, auf das das Nationalratswahlrecht gebracht worden ist. Denn bekanntlich ist in den Gemeindeordnungen noch immer vorgesehen, daß man mit dem 20. Lebensjahr das Wahlrecht erhält, während für den Nationalrat das 21. Lebensjahr Bedingung ist. Es ist also nach den

Bestimmungen der Verfassung, wenn schon nicht ein ganzer Jahrgang, so doch reichlich ein halber Jahrgang von dem Wahlrecht ausgeschlossen, das er für die Gemeindewahlen noch hat. Die Erfüllung der hier den Gemeinden auferlegten Bedingung, wenn sie sich ihr fügen, um des Rechtes der Mitwirkung teilhaft zu werden, bedeutet also eine Wahlrechtsverschlechterung, die den Gemeinden sonderbarerweise gerade in einem Falle auferlegt wird, in dem die Verfassung sie ihnen nicht auferlegen wollte. Es wird ja nicht in Vergessenheit geraten sein, daß die Regierungsvorlage über die Bundesverfassung den Gemeinden den Zwang auferlegen wollte, die Nationalratswählerlisten auch für die Gemeindewahlen zu verwenden, während der Nationalrat diese Bestimmung damals gestrichen hat, den Gemeinden also hier volle Freiheit gab. Auf dem Wege über ein einfaches Gesetz soll nun verfügt werden, daß die Gemeinden in eine Zwangslage kommen und sich veranlaßt sehen, eine Wahlrechtsverschlechterung vorzunehmen, damit sie in den Städten wenigstens, in denen eine Bundespolizei besteht, Einblick in die Entstehung der Nationalratswählerlisten bekommen. Das ist eine ganz und gar ungerechte Bestimmung, denn diese Bedingung widerspricht durchaus der Verfassung, und sie sollte, wie wir dies auch in einem Minderheitsantrag verlangt haben, gerechterweise gestrichen werden.

Dazu kommt noch, daß dann die Gemeinden in Wirklichkeit über diese Bedingung gar nicht frei entscheiden können. Denn in den anderen Städten, in denen es eine Bundespolizei gibt, zum Beispiel in Linz, Graz, Salzburg, Klagenfurt, entscheidet ja die Gemeinde nicht allein über ihre Gemeindewahlordnung, sondern das ist ein Landesgesetz, und wenn das Landesgesetz einmal beschlossen ist, dann mag die Gemeinde vielleicht zu einer anderen Anschauung kommen und die Paragraphen ändern wollen — wenn der Landtag es nicht will, bleibt die Gemeinde gebunden, und die Entscheidung ist ihr tatsächlich aus der Hand genommen.

Überdies ist diese Bestimmung auch durchaus unvollkommen. Wenn man der Gemeinde schon, um ihr eine Mitwirkung bei der Anlegung der Nationalratswählerlisten zu ermöglichen, die Bedingung auferlegt, dann müßte man es der Gemeinde doch auch möglich machen, ganz mitzuwirken. Das tut aber die Vorlage nicht, denn dazu wäre nicht nur notwendig, daß ein Vertreter der Gemeinde bei der Begehung der Häuser dabei sein und sich Notizen machen kann, sondern auch, daß die Gemeinde in die Lage kommt, in einem Verfahren dann geltend zu machen, was sie gegenüber den Anschauungen der anlegenden Behörde vorzubringen hat. Dafür ist aber in der Vorlage, die heute vor dem Hause liegt, gar nichts vorgesehen. Wenn zum Beispiel Gemeinde und Bundespolizei über die Wahlberech-

tigung oder Nichtwahlberechtigung einzelner Bundesbürger verschiedener Meinung sind und sich im Amtsweg darüber nicht einigen können, so wird in der Wählerliste, die für das Reklamationsverfahren von der Bundespolizei aufgelegt werden wird, eine ganze Reihe von Eintragungen enthalten sein, die die Gemeindebehörde für unrichtig hält, sei es in dem Sinne, daß darin Leute enthalten sind, die nach der Meinung der Gemeinde nicht hineingehören, oder umgekehrt. Was kann nun die Gemeinde dagegen tun? Jeder wird sagen, man muß ihr natürlich das Recht geben, ihre Meinung in einem Verfahren geltend machen zu können, denn man hat ja hier Einspruchskommissionen eingesetzt, damit man ein Verfahren über die Beschwerden gegen die Wählerliste hat. Aber vor diese Einspruchskommissionen können nur einzelne Bundesbürger gehen, der Gemeinde hat man ein Einspruchsrecht gar nicht eingeräumt, nicht einmal für Fälle, in denen sie Verhandlungen mit der veranlagenden Behörde geführt hat, die kein Ergebnis gebracht haben. Das heißt, die Gemeinde hat von Amtswegen Kenntnis von verschiedenen Dingen, die sie nicht für richtig hält, sie hat Beanstandungen in der Wählerliste durchzuführen, sie hat das Material, sie darf es aber nicht geltend machen, weil keine Einrichtung vorgesehen ist, durch die ihr dies möglich wäre.

Wir haben schon im Laufe der Ausschußberatungen darauf hingewiesen, daß das geradezu ein Anreiz und eine Anleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt ist. Denn die Gemeinden werden diese ihre Kenntnis nicht in der Schublade liegenlassen, sondern müssen die Sache in vielen Fällen irgendwelchen Staatsbürgern übergeben, damit diese im Einspruchsverfahren vorgehen können, da man der Gemeinde ein Recht dazu nicht einräumt.

Ich muß sagen, daß es mir völlig unverständlich erscheint, warum man den Gemeinden in diesen Fällen das Einspruchsrecht vorenthält, und hoffe, daß die Mehrheit dieses Hauses sich das noch überlegt hat und diesen unseren Bedenken heute noch Rechnung tragen wird.

Allerdings muß ich sagen, daß gerade im Laufe der letzten Tage in der Betrachtung dieser Dinge ein Geist zum Ausdruck gekommen ist, der zeigt, daß man sich nicht an die Verfassung halten will. Es hat der Herr Abg. Kunschak dieser Tage eine Rede gehalten, in der er ausdrücklich erklärt hat: In der Verfassung haben wir durchgesetzt, daß die Polizei die Wählerliste anlegt, nimmehr, in dem neuen Gesetz, haben wir durchgesetzt, daß auch die weitere Führung der Wählerliste der Polizei obliegt. Nun muß ich schon sagen: Wozu führt man denn überhaupt Verhandlungen bei der Verfassung, wozu einigt man sich dort auf eine bestimmte Sache, wenn man sich im Durchführgesetz überhaupt nicht darum kümmert und über diese Dinge einfach hinweg-

geht? Das zeigt mir, daß offenbar nicht jede Partei in Wirklichkeit verhandlungsfähig ist, sonst könnten solche Dinge ernsthaft gar nicht vorkommen. (*Rufe: Sehr richtig!*)

Meine Herren! In dem Eifer, die Gemeinden zu entrechten, der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, sind auch ganz sonderbare Dinge geschehen. Man hat ja offenbar, als man der Polizei die Anlegung der Wählerlisten übertragen wollte, vor allem an Wien, aber auch an die anderen großen Städte gedacht. Nun hat man erst hinterher gesehen, daß ja ein Bundespolizeikommissariat neben der Gemeindepolizei auch in einer ganzen Reihe von n. ö. Gemeinden im Wiener Neustädter Industriegebiet besteht, und zwar für nicht weniger als 31 Orte. Solche Kommissariate hat man seinerzeit im Zännerstreif vor zwölf Jahren eingesetzt, als der Staat glaubte, eine Revolte der Arbeiter wenigstens aus der Nähe beobachten zu müssen. Die ganze Einrichtung hat längst ihren Sinn verloren, und die allermeisten Orte von diesen 31 haben überdies keinen Bundespolizeibeamten, haben gar kein Amt, keine Stelle der Bundespolizei, sie existiert für diese Gemeinden eigentlich nur theoretisch. Aber dieser theoretischen Polizei überträgt man jetzt die Anlegung der Wählerlisten in diesen Gemeinden und muß daher für das ganze komplizierte Verfahren Sorge tragen, das in diesen Fällen nach dem Gesetz notwendig ist. Für alle diese kleinen Industriedörfer muß jetzt eine eigene Einspruchskommission mit zwei Richtern eingesetzt werden. Das ist einfach ein Ding der Lächerlichkeit, und nichts wäre nähergelegen, als diese Gemeinden von diesem komplizierten Verfahren auszunehmen. Die Mehrheit hat das aber nicht gewollt, und es ist tatsächlich bei dieser Bestimmung geblieben.

Aber das Gesetz hat auch sonst noch Mängel, die zu beanstanden sind. Ich möchte zunächst darauf verweisen, daß der § 3 der Vorlage, der vom Ausschluß vom Wahlrecht handelt, ein ganz reaktionärer Paragraph ist. Man hat jetzt nur seinen Stil gründlich geändert, aber nichts von seinem Inhalt, und die Frage, ob und wie lange einer, der eine Strafe erlitten hat, vom Wahlrecht ausgeschlossen werden soll, wird noch immer nach Maximen behandelt, die zum großen Teil dem Geiste der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts entsprechen und nicht den Auffassungen der heutigen Zeit. Wenn zum Beispiel jemand einen anderen in einer Kauferei totschlägt, dann hat er das Wahlrecht sofort wieder, wenn er aus dem Kerker herauskommt. Wenn aber jemand aus Hunger eine Semmel nimmt und zwölf Stunden Arrest bekommt, hat er für drei Jahre sein Wahlrecht verloren. Es wäre wirklich an der Zeit gewesen, daß man diese Bestimmungen jetzt abgeändert hätte. Das ist aber abgelehnt worden, weil es angeblich wegen des Zusammenhanges mit anderen Fragen nicht möglich sei. Bei

gutem Willen hätte es möglich sein müssen, und es ist eine Schande, daß man jetzt im Jahre 1930 ein Gesetz mit solchen Bestimmungen beschließt.

Was das Reklamationsverfahren anlangt, so ist es sicher durch dieses Gesetz gegenüber dem Verfahren, wie es in der bisherigen Nationalratswahlordnung enthalten war, in vielen Dingen verbessert worden, und es ist eine größere Rechtsicherheit hergestellt. Das ist nicht zweifelhaft. Aber dabei enthält dieses Gesetz doch einen ungeheuer schweren Mangel, der darin besteht, daß das Verfahren zur Nichtigstellung der Wählerlisten, das unmittelbar vor den Wahlen durchgeführt werden soll, ganz und gar unzulänglich ist. Man konzentriert die ganze Nichtigstellungsarbeit für die Wählerlisten auf die Monate Jänner und Juni, in denen die Listen in jedem Jahre, ohne Rücksicht darauf, ob eine Wahl oder eine Volksabstimmung in Aussicht steht oder nicht, aufgelegt werden sollen. Vor der Wahl aber, in einer Zeit, in der sich alle Menschen für die Wählerlisten interessieren, weil sie wissen, daß eben jetzt gewählt werden soll, vor der Wahl will man ein eigentliches Reklamationsverfahren nicht machen, und das Gesetz sieht nichts anderes vor, als daß die Toten aus der Liste herausgestrichen und die Leute, die infolge Abstrafung oder Entmündigung gemäß § 3 ihr Wahlrecht verloren haben, aus der Wählerliste entfernt werden sollen. Das ist alles. Daß aber jemand, der das Wahlrecht hat, aber nicht in der Wählerliste steht, weil er durch eine Schlaperei der Behörden nicht hineingekommen ist und auch verabsäumt hat, bei der letzten allgemeinen Auflegung zu reklamieren, dann vor der Wahl noch die Möglichkeit habe, sein Wahlrecht zu reklamieren, das will man nicht zugestehen, weil man sagt, daß dadurch diese zweimal im Jahre eingerichteten Reklamationsfristen von je einem Monat ihren Sinn verlieren würden, wenn man vor der Wahl wieder eine Reklamation gestatten würde. Aber ich muß sagen, daß diese Reklamationsfristen zweimal im Jahr eben eine ungeheure Arbeit sowohl für die Gemeinde- und die Polizeibehörden wie auch für die Wähler, für die Staatsbürger bedeuten und wirklich keinen Sinn haben. Es zeigt sich eben immer wieder bei einer näheren Betrachtung der Dinge, daß diese sogenannten ständigen Wählerverzeichnisse eine höchst überflüssige, komplizierte und kostspielige Einrichtung sind, was sich ja in der Praxis sehr bald herausstellen wird. Aber die Majorität hat es nicht nur abgelehnt, im Ausschuß das Gesetz zu verbessern und eine wirkliche Reklamation vor der Wahl einzuführen, sondern sie hat es sogar abgelehnt, eine Nichtigstellung der Adressen in der Wählerliste unmittelbar vor der Wahl vorzunehmen zu lassen. Daß auch jetzt in der Zeit des Mieterschutzes zum Beispiel innerhalb einer Großstadt wie Wien Tausende und aber Tausende von

Menschen im Laufe von vier Monaten, um die es sich dabei handeln kann, ihre Wohnung wechseln und daß insbesondere solche, die Untermieter sind, ihre Wohnungen sehr häufig wechseln müssen, dem wird nicht Rechnung getragen. Wenn zum Beispiel am letzten Oktobersonntag eine Wahl ist, so muß ein Mensch, der Ende Juni, als die Wählerliste zum letztenmal aufgelegt war, in Simmering gewohnt hat, mit der Simmeringer Adresse in der Wählerliste bleiben, auch wenn er schon im Juli oder August nach Ottakring gezogen ist, und er muß am Wahltag von Ottakring nach Simmering wählen fahren, was keine Annehmlichkeit, kein Vergnügen ist. Schließlich sind ja die Gesetze nicht dazu da, den Staatsbürger zu schikanieren und ihm die Ausübung seiner Rechte schwerer zu machen, sondern sie sind umgekehrt dazu da, die Dinge so einzurichten, wie es für die Staatsbürger am zweckmäßigsten ist. Stellen Sie sich aber nun vor, daß ein Mann, eine Frau am Wahltag eine solche weite Reise mit der Elektrischen antreten muß, um das Wahlrecht auszuüben, das sie, wenn das Gesetz einige Vernunft hätte, doch vielleicht fünf Minuten oder drei Minuten weit von ihrer Wohnung ausüben könnte! Stellen Sie sich vor, daß der Betreffende zum Beispiel ein Dokument mit hat, das er vor der Wahlkommission vorlegen muß und das ihr aus irgendeinem Grunde nicht genügt, und er abgewiesen wird, so daß er jetzt noch einmal die Reise von Simmering nach Ottakring und wieder von Ottakring nach Simmering machen muß, um sein Wahlrecht auszuüben! In diesem Falle handelt es sich um eine arge Schikane. Es gibt aber andere Fälle, in denen diese gesetzliche Bestimmung einen direkten Wahlrechtsraub bedeutet. Wenn zum Beispiel einer seit der Auflegung der Liste von Graz nach Wien oder von Linz nach Innsbruck übersiedelt ist, dann wird er sein Wahlrecht überhaupt nicht ausüben können, denn er hat wahrscheinlich weder die Zeit noch das Geld, eine solche Reise anzutreten, um seine Stimme abgeben zu können, obwohl er doch ein Recht darauf hätte, zu verlangen, daß, da er ja im Juni in einer Wählerliste drinnen war, seine Adresse richtiggestellt werde und er nun in dem Orte wählen könne, in dem er wirklich wohnt. Wenn man darauf hin einwendet, daß auch nach dem bisher geltenden Gesetz der Mann nicht immer dort wählen konnte, wo er wohnt, sondern ein Stichtag für die Feststellung der Wohnung bestand, so ist das richtig. Der Stichtag war der Tag der Wahlauschreibung. Das könnte man auch jetzt machen, denn da wären es immerhin nur einige Wochen, für die Übersiedlungen nicht mehr richtiggestellt werden können, aber nicht drei oder vier Monate, wie das nach dem neuen Gesetz der Fall sein müßte.

Die Böswilligkeit dieser Bestimmung geht besonders daraus hervor, daß gerade dieses Gesetz

eine Einrichtung schafft, die es sogar der Behörde selbst, ohne daß man ein Verfahren der Parteien zulassen müßte, ermöglichen soll, solche Nichtigstellungen vorzunehmen; denn das Gesetz sieht vor, daß jede anlegende Behörde, also die Gemeinde, beziehungsweise die Polizei, eine Wahlkartei zu führen hat und daß jeder Mensch bei Übersiedlungen verpflichtet ist, nicht nur wie bisher seinen Meldezettel, sondern überdies noch ein Dokument für diese Wahlkartei auszufüllen, damit die Behörden diese Wahlkartei ständig in Ordnung führen können. Das ist eine sehr umständliche Sache. Stellen Sie sich nur vor, was für ein Apparat da in Wien bei der Polizeidirektion notwendig wird, um einen solchen Kataster mit allen Übersiedlungen und Veränderungen auf dem laufenden zu führen. Fachleute sagen, daß dazu in Wien etwa 60 Beamte notwendig sein werden, die das ganze Jahr mit dieser Sache zu tun haben. Das Groteske daran ist nun, daß in dem einzigen Fall, wo man diese Arbeit brauchen könnte, alle diese Zettel im Kasten liegenbleiben müssen und nicht verwendet werden dürfen; denn es gibt keine Adressenrichtigstellungen in den Wählerlisten. Die Polizei hat das alles in ihren Kästen liegen, alle Veränderungen, die sich seit dem 30. Juni vollzogen haben, kennt sie auf Grund ihrer Wahlkartei, aber sie darf in der Liste nichts anrühren. Sie weiß, daß alle diese tausende Menschen übersiedelt sind — macht nichts, sie müssen auf ihrer alten Adresse in der Wählerliste bleiben, sie sollen nur eine weite Reise machen, um ihr Wahlrecht auszuüben. Erst dann, wenn die Wahlen vorbei sind und man wieder für den Dezember die neue Wählerliste herrichtet, die ganz uninteressant ist und um die sich kein Mensch kümmert, weil man erst ein paar Wochen vorher gewählt hat, dann erst darf die Polizei ihre Kästen aufmachen und diese Adressenrichtigstellungen in der Wählerliste vornehmen.

Wenn das, meine Herren, kein blühender Unsinn, wenn das kein wahres Schildastück ist, dann weiß ich nicht mehr, was man als eine wirkliche Taree behördlicher Tätigkeit bezeichnen soll. Man macht da ein Gesetz mit einem neuen komplizierten Apparat: jedes Jahr eine Begehung aller Häuser, zweimal im Jahre eine Wählerliste; also vier Häuserbegehungen und acht Wählerlisten, ehe es zu einer Wahl kommt. Und dann, wenn die Wahl stattfindet, will man auf Grund einer bewußt falschen Wählerliste wählen; denn die Behörde weiß, daß tausende Adressen in dieser Wählerliste nicht stimmen — tut nichts! Die falschen Adressen bleiben darinnen, die richtigen liegen im Kasten. Tausende Leute sollen selektiert werden — ich weiß nicht, warum. Meint man, daß das lauter Sozialdemokraten sein werden und daß man ihnen die Ausübung des Wahlrechtes damit vereiteln will? Ich glaube, das ist eine falsche An-

nahme. Es ist ja richtig, daß die Arbeiter mehr übersiedeln als andere, weil das in der Natur ihres Berufes liegt. Wenn das aber der Anlaß wäre, das zu machen, dann muß ich schon sagen: Diese Bestimmung atmet nicht nur Unsinnigkeit, sondern auch eine soziale Gehässigkeit, die in unserer Zeit doch nicht in die Gesetzgebung Eingang finden sollte.

Man hat häufig auch als Argument gebraucht, man könne vor den Wahlen eine wirkliche Reklamation nicht zulassen, weil das zu zeitraubend wäre. Eine gewisse Zeit kostet die Durchführung der Wahl auf jeden Fall, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Würde man ein Reklamationsverfahren in beschränktem Umfange zulassen, so könnte vielleicht die Frist, die man braucht, um 14 Tage länger sein als nach diesem Gesetze. Glauben Sie nicht, daß das von großer Bedeutung wäre, denn die Idee, die schon oft aufgetaucht ist, man müsse eine Wahlordnung haben, die sofortige Wahlen ermöglicht, leidet ja in der Praxis Schiffbruch, denn wenn man Wahlen machen will, braucht man vor allem auch Kandidatenlisten, und ich glaube, daß die Aufstellung dieser Kandidatenlisten gerade bei den Mehrheitsparteien so viel Zeit in Anspruch nimmt, daß ein Wahltag, auch wenn man ihn rasch haben will, schon deshalb nicht so rasch kommen kann, weil das Geschäft der Kandidatenaufstellung auch seine geraume Zeit erfordert. Das ist also in Wirklichkeit kein Argument, und die Mehrheit des Hauses müßte es sich doch überlegen, ob man eine solche Bestimmung, die sich sozial gehässig auswirken kann, aus dem Gesetz nicht eliminieren soll.

Wir haben aber gegen dieses Gesetz auch aus anderen Gründen Bedenken. Wir haben schon im vergangenen Herbst, als die Verfassung beraten worden ist, gesagt, es sei doch eigentlich unzumutbar, daß man aus der Wahlordnung ein Stück herausgreift und in der Verfassung regelt. Damals hat man erklärt, man wolle gewisse grundsätzliche Dinge dort regeln, jetzt sehen wir aber, daß man sich darum gar nicht kümmert. Man hat damals gesagt, alles andere werde in der Wahlordnung geregelt werden, jetzt aber hat uns die Regierung ein Gesetz vorgelegt, das wieder nur eine Rate in der Gesetzgebung über diese Dinge darstellt, und wir sollen dann extra noch einmal zu irgendeiner unbekanntem Zeit die Wahlordnung behandeln. Ich muß sagen, daß eine solche ratenweise Gesetzgebung außerordentlich unzumutbar ist, denn gewisse Bestimmungen kann man richtig nur beurteilen, wenn man das ganze Wahlverfahren kennt. Wenn man es aber nicht kennt, weil man gar nicht weiß, was alles für den Wahltag die Wahlordnung noch vorsehen wird, dann ist ein richtiges Urteil über die Dinge nicht möglich. Oder umgekehrt, wenn man dann die Wahlordnung machen soll, wird man

durch dieses Gesetz präjudiziert sein, und wenn man dann sagen wird, dann müsse man eben das Bürgerlistengesetz ändern, wird einem wieder entgegengehalten werden, man könne doch nicht ein Gesetz, das man erst vor ein paar Monaten beschlossen hat, wieder novellieren.

Ich muß aber sagen, daß dieser Zusammenhang absolut besteht und daß dieses Stillschweigen der Mehrheitsparteien über die Wahlreform höchst sonderbar ist. Als im Spätsommer und im Herbst des vergangenen Jahres die ganze Verfassungskampagne begonnen hat, war eigentlich die Frage der Wahlordnung im Vordergrund. Damals hat man uns erzählt, daß die heutige Wahlordnung schlecht und Verbesserungsbedürftig sei, daß das System mit den großen Proporzwahlkreisen unzweckmäßig sei, daß der Zusammenhang zwischen den Wählern und den Gewählten nicht mehr gegeben sei, daß das Parlament dadurch volksfremd werde, daß die Abgeordneten sich vom Volke entfernen, und was dergleichen Argumente mehr sind, daß es daher das dringendste sei, eine Wahlreform zu machen. Dann ist es still geworden. Wir haben gehört, daß die Regierung die Absicht hatte, vorzuschlagen, daß die Zahl der Abgeordneten vermindert werden soll. Für die Landtage hat es die Verfassung durchgeführt, beim Nationalrat hört man nichts mehr darüber, hört man nichts mehr davon, ob an die Stelle des heutigen Wahlsystems ein anderes treten soll. Ein Entwurf ist einmal veröffentlicht worden und hat allgemeine Ablehnung gefunden. Seither hört man überhaupt nichts mehr über diese Frage, und es macht den Eindruck, als ob die Lösung dieses Problems das Schwierigste wäre, was es überhaupt gibt. Sie haben in ein paar Wochen eine Verfassungsreform vorgelegt, die mir nichts, dir nichts unsere Republik aus einer parlamentarischen Demokratie in einen Staat mit einer Präsidentschaftsdiktatur umwandeln sollte; diese Paragraphen waren in ein paar Tagen fertigzubringen. Aber eine Wahlreform zu machen, dazu haben jetzt nicht einmal sechs Monate ausgereicht. Die Mehrheit wird sich aber doch entschließen müssen, diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube, daß die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, da es ihr versprochen worden ist. Was an uns liegt, werden wir tun, damit diese Frage der Wahlreform tatsächlich auf die Tagesordnung komme, und die Mehrheit wird dazu Farbe bekennen müssen.

Im übrigen, hohes Haus, gestatte ich mir, auf die Anträge zu verweisen, die im Ausschuss leider in der Minderheit geblieben sind und die danach angetan wären, das Gesetz doch in wesentlichen Punkten zu verbessern. Diese Punkte sind die folgenden: Es muß den Gemeinden bei der Anlegung der Wählerliste ein Mitwirkungsrecht bedingungslos gegeben werden, nicht mit der Bedingung der Gemeinde-

wahlrechtsverschlechterung, die ihnen dieser Entwurf auferlegt, und es muß den Gemeinden ein volles Mitwirkungsrecht dadurch gegeben werden, daß man ihnen auch ein Einspruchsrecht gibt. Es muß weiter Vorkehrung dafür getroffen werden, daß in den Einspruchskommissionen gleiches Recht für alle gilt, daß nicht die Behörde, gegen die sich die Beschwerden richten, den Referenten darüber stellt, sondern daß man in allen Einspruchskommissionen in Stadt und Land entweder, wie das bei anderen solchen Beschwerdekommmissionen der Fall ist, durch den Vorsitzenden alle Mitglieder der Kommission mit Referaten beteilen läßt oder daß man, wie das der Gesetzesentwurf für die ländlichen Kommissionen vorsieht, überall die Richter durch das Gesetz als Referenten bestellt. Schließlich möchte ich noch auf unsere Anträge verweisen, die das Verfahren unmittelbar vor der Wahl betreffen und darauf abzielen, daß man wenigstens denjenigen, die nach der Verfassungsbestimmung zur Zeit der Auflegung der normalen Liste das Wahlrecht gehabt haben, aber in der Wählerliste nicht stehen, eine Reklamationsmöglichkeit vor den Wahlen einräumt und daß man, wenn auch das nicht geschieht, wenigstens ein Verfahren zuläßt, nachdem die Adressen der Wähler richtiggestellt werden, damit durch dieses neue Gesetz nicht tausende und aber tausende Staatsbürger schikaniert und andere um ihr Recht betrogen werden. Wir werden von der Stellung der Mehrheit zu diesen Anträgen unsere Abstimmung über dieses Gesetz abhängig machen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Folgende genügend unterstützte Anträge der Abg. Dr. Schuschnigg, Ueffin, Zangel u. Gen. werden zur Verhandlung gestellt:

1. Zusatz zu § 20 als Absatz 3:

„(3) Unter den im § 10 angeführten Voraussetzungen sind Verzeichnisse der Veränderungen in der Bürgerliste infolge Entscheidungen der Einspruchskommissionen dem Antragsteller auszufolgen. Das Verlangen nach Ausfolgung dieser Verzeichnisse ist spätestens am letzten Tag der Auflegungsfrist zu stellen.“

2. Zusatz zu § 23, Absatz 1:

„In der zwölften Zeile ist nach den Worten „zur öffentlichen Einsicht auflege“ folgender Satz einzuschalten:

„Auf Verlangen sind gegen Ersatz der Herstellungskosten Abschriften des Verzeichnisses gleichzeitig mit dem Anschlag der Verlautbarung auszufolgen (§ 10).“

3. Zusatz zu § 23, Absatz 5: Als dritter Satz ist einzufügen:

„Verzeichnisse der Veränderungen in der Bürgerliste infolge Entscheidungen der Einspruchskommissionen sind auf Verlangen gegen Ersatz der Herstellungskosten dem Antragsteller auszufolgen.“

Hierbei haben die Vorschriften des § 10 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß das Verlangen am letzten Tag der Auflegungsfrist gestellt werden muß."

**Clestin:** Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat sich wirklich die größte Mühe gegeben, einen Wahrscheinlichkeitsbeweis in der Richtung zu liefern, daß diese Vorlage in allen ihren Teilen schlecht, daß das ganze Gesetz als solches eigentlich überflüssig und außerdem dessen Durchführung kostspielig sei. Nun, ich will mich in Kürze bemühen, mehr positiv als negativ diese Vorlage zu betrachten. Zunächst möchte ich feststellen, daß es doch im Wesen jeder demokratischen Staatsverfassung liegt, daß man dem Volk möglichst oft Gelegenheit gibt, seinen Willen zur Geltung zu bringen, sei es nun in Volksabstimmungen, sei es in Wahlen. In Staaten, in denen die demokratische Verfassung und der Gedanke wahrer Demokratie älter ist als bei uns in Österreich, sieht man ja, daß die unmittelbare Demokratie weit mehr Bedeutung hat, als sie bisher bei uns bekam. Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksabstimmungen werden in der Schweiz viel öfter durchgeführt, und man sieht dort, daß man sich in diesem wahrhaft demokratischen Staat wirklich bemüht, den wahren Willen des ganzen Bundesvolkes zur Geltung kommen zu lassen.

Nun, wenn man das Volk um seine Meinung befragen will, so ist es notwendig, ein Instrument zu haben, das die Gewähr dafür gibt, daß alle, denen nach der jeweiligen Verfassung die Berechtigung zu einer solchen Willensäußerung zukommt, auch wirklich Gelegenheit haben, unverfälscht den Willen des ganzen Bundesvolkes zum Ausdruck zu bringen. Es ist daher unvermeidlich, eine Art Bürgerliste als ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bürger zu schaffen, welche in möglichst kurzer Zeit die Gewähr dafür gibt, daß das ganze Bundesvolk zur Abstimmung aufgerufen werden kann. Vor allem aber liegt der Wert einer solchen Bürgerliste darin, daß die Durchführung von Volksabstimmungen aller Art sehr rasch nach dem jeweiligen Tage des Entschlusses, eine solche Volksabstimmung durchzuführen, erfolgen kann. Ferner liegt in der Führung einer Bürgerliste die Gewähr dafür, daß die gewissen Aufregungen, welche nun einmal mit Wahlen und auch mit Abstimmungen anderer Art verbunden sind, nicht zeitlich mit der Anlegung der Liste selbst zusammenfallen, was stets zu großen Unzukömmlichkeiten geführt hat. Bisher kannte man ja keinen anderen Vorgang als den, daß die Stimmberechtigten erst zu der Zeit, als die Wahl ausgeschrieben worden war, verzeichnet wurden. Das ist ein Vorgang, der einerseits die anderen Wahlarbeiten sehr bedeutend hindert und andererseits auch zu großen Unzukömmlichkeiten führt. Es ist deshalb sehr zu

begrüßen, daß man sich nun entschlossen hat, das Institut der Bürgerliste einzuführen, weil die Bürgerliste ohne Rücksicht darauf angefertigt wird, ob Wahlen oder Volksabstimmungen stattfinden oder nicht, und weil man daher jederzeit in der Lage ist, binnen ganz kurzer Zeit Volksbefragungen im weitesten Sinne des Wortes durchzuführen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Führung dieser Bürgerliste mit gewissen Kosten verbunden ist. Insbesondere werden die zweimal im Jahr erfolgenden Reklamationen ein gewisses Maß von Kosten verursachen. Aber wer A sagt, muß auch B sagen; wer das, was ich sagte, will, wer die Gewähr haben will, daß man jederzeit Wahlen und Abstimmungen durchführen kann, der muß naturgemäß auch zustimmen, daß die hierfür notwendigen Kosten aufgewendet werden. Ich bin da schon der Meinung, daß die sozialdemokratische Partei eigentlich am wenigsten Ursache hat, darüber zu klagen, daß die Demokratie unnütze Kosten verursache. Wenn man so an die Jahre 1919 bis 1920 zurückdenkt, wo gerade von der Sozialdemokratie der Versuch gemacht wurde, die bis dahin uns ziemlich wesensfremde Demokratie überstürzt einzuführen, so fällt einem da bei den Ausführungen des Vorredners ein Institut ein, von dem heute wohl jedermann überzeugt ist, daß es zwar unendlich viel gekostet hätte, aber tatsächlich vollkommen überflüssig gewesen wäre, und das ist die Demokratisierung der Bezirksverwaltung. *(Sehr richtig!)* Hohes Haus! Stellen Sie sich einmal vor: Wenn wir außer dem Zentralparlament und außer unseren neun Länderparlamenten auch noch in jeder Bezirkshauptmannschaft so ein Parlament hätten, welche Kosten würden daraus erwachsen? *(Ruf: Es gab doch auch Bezirksvertretungen, zum Beispiel in Steiermark!)* Das sind die sogenannten Bezirksvertretungen für größere Gebiete, die mehrere Bezirkshauptmannschaften zusammenfassen, wie sie schon im alten Österreich gewesen sind; die sind aber in keiner Weise mit jenen Bezirksvertretungen zu vergleichen, die Sie im Jahre 1920 haben schaffen wollen, wo an der Spitze jeder Bezirkshauptmannschaft ein sogenanntes Bezirksparlament geseßen wäre und wo auch jeder Referent der Bezirkshauptmannschaft einen sogenannten Volksbeauftragten mit Sitz und Stimme zur Seite gehabt hätte, der sich erst im Laufe der Zeit die notwendigen Kenntnisse hätte verschaffen müssen, um wenigstens mit dem Anschein einiger Berechtigung seine Unterschrift unter jedes Konzept zu setzen, das ihm der ihm zugewiesene Beamte vorgelegt hätte. So stehen die Dinge in Wirklichkeit. Sie haben daher gar keinen Grund, sich darüber aufzuregen, daß die durch die Einführung der Bürgerliste verursachten Kosten etwa dazu wesentlich beitragen, die Demokratie als eine besonders teure Form unserer Verfassung hinzustellen.

Insbefondere aber hat die Tatsache schärfste Kritik gefunden, daß entsprechend der zweiten Novelle unserer Bundesverfassung nunmehr die Bundespolizei mit der Führung der Wählerliste betraut worden ist. In dieser Richtung gehen unsere Meinungen freilich weit auseinander. Wir Vertreter der Regierungsparteien sind nun einmal der Meinung, daß es die wichtigste Aufgabe sei, soweit menschlicher Verstand es zuläßt, erstens ein Gesetz zu schaffen, welches die Reinheit der Wählerlisten verbürgt, andererseits dazu aber auch jene Organe zu nehmen, zu denen wir wenigstens das meiste Vertrauen haben. Und zu diesen Organen, die in den größeren Städten vorhanden sind, also in jenen Städten, wo heute bereits Bundespolizeibehörden bestehen, rechnen halt wir seit einiger Zeit unter anderem auch die Bundespolizeibehörden, und wir freuen uns dessen, daß wir in Österreich jetzt Exekutivorgane in der untersten Instanz besitzen, denen wir das volle Vertrauen in der Richtung entgegenbringen, daß sie bei der Aufnahme der Hauslisten und der Wähleranlagblätter in wirklich vollkommen objektiver Weise ihres Amtes walten.

Im übrigen hat sich mein Vorredner des langen darüber verbreitet, daß ein Unterschied zwischen der Anlegung und der Führung der Wählerliste gemacht werden solle. Er meinte, es sei bei den Vorberatungen, die den Verhandlungen im Verfassungsausschusse vorangegangen sind, zwischen den Parteien ausgemacht worden, daß zwar die Anlegung der Wählerliste der Bundespolizeibehörde zu übertragen sei, daß dagegen die Führung nach wie vor gemeindlichen Organen zukommen soll. Ich kann, da ich selbst Mitglied des Unterausschusses des Verfassungsausschusses war, von diesem Platze aus feststellen, daß im Unterausschuß derartige Verhandlungen nicht oder mindestens nicht in eingehender Form geführt worden sind und daß sich von uns kein Mensch darüber im klaren war, was eigentlich die sozialdemokratische Partei unter Anlegung auf der einen Seite und Führung auf der anderen Seite versteht. Diese beiden Begriffe verschwimmen vollständig ineinander, und hätten die Sozialdemokraten wirklich gewollt, daß die Führung von der Anlegung getrennt wird, so hätte man entschieden bei der Verabschiedung der zweiten Verfassungsnovelle eine Legaldefinition schaffen müssen, was eigentlich unter der Führung der Liste zu verstehen sei.

Im übrigen aber ist festzustellen, daß eine grundlegende Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtsverhältnis darin liegt, daß nunmehr vom Bürgermeister keinerlei Veränderungen mehr in der einmal abgeschlossenen Wählerliste vorgenommen werden dürfen. Das ist der große, bedeutsame und nicht genug festzuhaltende Fortschritt dieses Gesetzes gegenüber dem bisherigen Zustand. Früher war es möglich, daß sich die Reklamanten zum Bürgermeister

verfügten und daß er dann, je nach dem, ob er glaubte, diesen Reklamationen Folge geben zu sollen oder nicht, die Wählerlisten zu verändern in der Lage war. Heute hat der Bürgermeister in keinem Falle die Möglichkeit, auch nur einen Beistrich an der Wählerliste zu ändern, sondern solche Änderungen der Liste können einzig und allein auf Grund eines Erkenntnisses der Einspruchskommission vorgenommen werden, in der bekanntlich richterliche Beamte sitzen und die als eine Art Gericht in diesem Falle aufzufassen ist. Also gerade diese Einrichtung der Einspruchskommission, die völlig unabhängig ist und die allein über die Wählerliste zu verfügen hat, schätzen wir von den Mehrheitsparteien aufs allerhöchste ein, weil sie uns tatsächlich die Reinheit und Reinhaltung der einmal festgestellten Wählerliste verbürgt.

Eine weitere Neuerung liegt darin, daß nunmehr auch zu den eingebrachten Reklamationen auf Aufnahme oder Streichung von angeblich nicht Wahlberechtigten Erinnerungen vorgebracht werden können. Wer sich mit dem Anlegen von Wählerlisten beschäftigt hat, der weiß, daß es sehr wohl passieren konnte, daß beispielsweise knapp vor Abschluß des Reklamationsverfahrens Tausende von Reklamationen eingebracht wurden, von denen die anderen politischen Parteien naturgemäß nichts wissen konnten, daß man nun auf einmal nach Abschluß des Reklamationsverfahrens vor die Tatsache gestellt war, daß Tausende von Personen auf Grund ihrer unmittelbar vor Abschluß der Reklamationsfrist vorgebrachten Einwendungen in die Wählerliste Aufnahme fanden, Personen, die das Wahlrecht nicht besaßen. Es gab aber mit Rücksicht auf die Rechtskraft und den Abschluß der Reklamationsfrist kein Mittel mehr, solche Personen aus der Wählerliste zu entfernen, auch wenn ihnen das Wahlrecht meritorisch nicht zustand. Nun sind die Dinge deswegen gründlich geändert, weil zu jeder der vorgebrachten Reklamationen, sei es auf Aufnahme oder Streichung, Erinnerungen vorgebracht werden können und weil die von mir früher erwähnte Einspruchskommission gleichzeitig mit den Reklamationen auch über diese gegen die Reklamationen eingebrachten Erinnerungen zu entscheiden hat. Das ist ebenfalls eine Einrichtung, die die Reinheit der Wählerliste in ganz vorzüglicher Weise verbürgt und die politischen Parteien vor Überraschungen sichert.

Schließlich wurde bemerkt, daß in diesem Gesetz keine Änderungen der Wahlausschließungsgründe durchgeführt wurden. Das mag auf den ersten Anblick zutreffend erscheinen, man muß aber folgendes bedenken: Es existiert bekanntlich ein Gesetz aus dem Jahre 1867, welches gewisse Ipso jure-Folgen jeder Verurteilung auspricht.

Wer also strafgerichtlich wegen gewisser Verbrechen verurteilt wird, hat je nach der Schwere der Straftat gewisse Folgen zu gewärtigen, die von selbst

eintreten. Eine dieser Ehrenfolgen ist auch der Ausschluß vom Wahlrecht. Es geht nun selbstverständlich nicht an, daß man bei diesem Spezialgesetz, womit man Bürgerlisten einführt, das grundlegende Gesetz, womit man Verbrechern und abgestraften Leuten gewisse Ehrenfolgen mit der Abstrafung auferlegt, abändert. Es ist sicherlich übertrieben, wenn der Herr Vorredner behauptet hat, daß man jemanden, der eine Semmel stiehlt, schon deswegen vom Wahlrecht ausschließt. Deswegen, weil einer sich eine Semmel aneignet, wird er vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen, sondern nur, wenn er eine Diebstahlsübertretung begangen hat; denn auf kleinere Entwendungen stehen ja diese Straffolgen bekanntlich nicht. Es ist also auch in dieser Hinsicht zu sagen, daß ziemlich stark übertrieben worden ist.

Im übrigen wird ja selbstverständlich mit der Verabschiedung unseres Strafrechtsentwurfes auch darüber zu befinden sein, wie die gewissen Ehrenfolgen, die mit der Verurteilung zu einer Strafe verbunden sind, einer Abänderung unterzogen werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich anführen, daß es vielleicht eine unvergleichlich größere Härte ist, wenn beispielsweise nach dem Gesetz aus dem Jahre 1867 irgendein öffentlich Angestellter deswegen, weil er eine geringfügige Übertretung begeht, nicht nur sein Amt und seine gesellschaftliche Stellung verliert, sondern auch seine Pension, zu der er selbst zum Teil Beiträge geleistet hat, auf die er also sicherlich auch aus dem Titel seiner eigenen Leistungen einen Anspruch besitzt. Das ist zweifellos eine Ungerechtigkeit, die natürlich auch nur im Zusammenhang mit der Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1867 beseitigt werden kann.

Schließlich hat mein Vorredner hauptsächlich deswegen gegen das Gesetz polemisiert, weil die Durchführung eines neuerlichen Reklamationsverfahrens unmittelbar vor den Wahlen von den Mehrheitsparteien abgelehnt worden ist. Diesbezüglich haben wir den Standpunkt vertreten, daß die Einführung der Bürgerliste zwecklos wäre, wenn wir jedesmal, so oft eine Volksabstimmung oder eine Wahl ist, sei es eine Nationalratswahl oder eine Landtagswahl, immer von neuem ein Reklamationsverfahren durchführen. Damit würden wir dieses Gesetz selbst vom ersten Tag, wo wir es beschließen, eigentlich logisch ad absurdum führen. Ferner läßt sich ein Einspruchsverfahren deswegen nicht durchführen, weil dadurch ein anderer Zweck der Bürgerliste vereitelt würde, nämlich die Möglichkeit, Volksabstimmungen und Wahlen rasch zu perfektionieren. Ein solches Einspruchsverfahren, wenn es gründlich und ordentlich durchgeführt wird, bedarf einer ziemlich langen Spanne Zeit, um zum Abschluß zu gelangen.

Im übrigen muß ich sagen, daß die Begründung, die mein Vorredner gegeben hat, mindestens in

vielen Fällen etwas weit hergeholt ist. Denn zugegeben, daß Wien eine große, insbesondere für Österreich eine sehr große Stadt ist, so geht es denn doch nicht an, zu sagen, daß man in Wien zur Ausübung des Wahlrechtes wird „weite Reisen“ mit der Elektrischen machen müssen. Nun, zwischen dem Begriff „weite Reisen“ und Durchführung dieser Reisen mit der Wiener Elektrischen ist denn doch ein etwas weit hergeholtter Zusammenhang. Ich möchte freilich keinem Menschen wünschen, daß er bei der gegenwärtigen Überfüllung, die dieses Beförderungsmittel aufweist, gezwungen wäre, tatsächlich weite Reisen mit der Wiener Elektrischen machen zu müssen. (*Heiterkeit.*) Im übrigen fällt die Wahl ja doch auf einen Sonntag, und so wird es doch nicht gar so schwer sein, sich auf die Straßenbahn oder Stadtbahn zu setzen und diese wirklich nicht allzu große Entfernung mittels dieser Beförderungsmittel zu überwinden. Auch ist es gerade heute nicht zutreffend, daß so viele Wohnungsveränderungen vorkommen. Leider ist unsere Mietengesetzgebung eine derartige, daß Wohnungsveränderungen meist nur von wohlhabenden Leuten durchgeführt werden und gerade nicht von jenen Leuten, denen man so sehr wünschen möchte, daß es ihnen gelinge, eine Wohnung dort zu finden, wo die Stätte ihrer Arbeit ist. Es würde damit eine bedeutende Entlastung gerade der Elektrischen stattfinden, wenn die Leute nicht deswegen dieses Beförderungsmittel benutzen müßten, weil sie in der Nähe ihres Arbeitsortes keine entsprechende Wohnung aufreiben.

Man sieht also, daß die Einwände, die gegen dieses Gesetz vorgebracht worden sind, den Tatsachen nicht entsprechen. Es handelt sich darum, daß die sozialdemokratische Partei eben anscheinend gar kein Vertrauen zu der Exekutive hat, während wir ihr volles Vertrauen entgegenbringen. Wir haben, soweit es möglich ist, ein Gesetz geschaffen, das die Reinheit der Wählerliste verbürgt. Wir müssen den Vorwurf zurückweisen, als wenn wir gegen die Minoritätsanträge deswegen gestimmt hätten, weil wir etwa das Wahlrecht vermindern oder auch nur erschweren möchten. Im Gegenteil, uns hat gar nichts anderes zu unserer Stellungnahme bewogen als die Sorge, daß künftighin eine reine, eine wirkliche Wählerliste vorliege, auf Grund deren es möglich ist, den wahren Willen des Volkes festzustellen. (*Beifall und Händeklatschen.*)

**Vorvater:** Hohes Haus! Mein Herr Vorredner hat versucht, klarzulegen, daß die Schmälierung des Wahlrechtes, die durch die Vorlage, die nun im hohen Hause zur Beschlussfassung vorliegt, vorgenommen wird, unbedingt notwendig gewesen und daß sie gewiß nicht bedeutungsvoll sei, da die Leute, die eine Wohnung wechseln, in der Nähe des Arbeitsortes, also in derselben Gemeinde, bleiben und

auf diese Weise ja ihr Wahlrecht nicht verlieren. Das trifft nicht zu. Es ist tatsächlich so, daß die Arbeiter gerade jetzt in der Zeit der Arbeitslosigkeit gezwungen sind, auf Wanderschaft zu gehen, daß wir außerordentlich viel Saisonarbeiter haben und daß diese, besonders wenn sie unverheiratet sind, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde aufgeben, sich in jene Gemeinde begeben, in der sie Arbeit finden können, dort also ihren ordentlichen Wohnsitz nehmen und daher dort in die Liste kommen müßten. Wenn wir uns nun vorstellen, daß alle jene, die am Stichtage der Auflage der Wählerliste nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen waren, sich nun in einer anderen Gemeinde befinden, so sind sie für ein halbes Jahr um ihr Wahlrecht gebracht; sie können in der Liste ihres Heimortes, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, nicht sein, weil sie vorher weggezogen sind, sie sind dann in eine neue Liste aufgenommen worden, können aber das Wahlrecht dort nicht ausnutzen, weil sie nach Beendigung ihrer Arbeit wieder in ihren Heimort zurückgezogen sind. Alle Saisonarbeiter, die doch nicht im Jänner wegziehen, sondern im März und April und die nicht vor dem 1. Juni zurückkehren, sondern irgendwann im Herbst, verlieren daher effektiv ihr Wahlrecht. Nur in jenen Fällen, wo sie verheiratet sind und daher der ordentliche Wohnsitz in der Ursprungsgemeinde gegeben ist, werden sie das Wahlrecht erhalten. Alle übrigen, und das sind in Österreich sehr viele, vor allem Maurer, Zimmerleute, Erdarbeiter, aber auch viele Monteure und andere, werden ihr Wahlrecht verlieren. Es ist ja übrigens nicht so, wie Herr Dr. Gleiss meint, daß das ganze Gesetz nur zu dem Zweck gemacht wurde, um reine Wahlen zu gewährleisten, sondern wenn man reine Wahlen gewährleisten will, so müßte man vor allem jedem, der nach der Bundesverfassung wahlberechtigt ist, auch das Wahlrecht sichern. Diese Vorlage sichert das Wahlrecht nicht. Es wird nur der Anschein erweckt, als ob das Wahlrecht jedem Berechtigten gesichert würde. Zu dem Zwecke werden zum Beispiel die Wohnungsinhaber veranlaßt, jedem, der neu in die Wohnung zieht, ein Wähleranlageblatt auszufüllen, und dieseses Wähleranlageblatt ist dann ausgefüllt der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde mit der Meldung zu übergeben. Es hat schon der Abg. Dr. Danneberg darauf verwiesen, daß diese Wähleranlageblätter, die in größeren Gemeinden ganze Stöße darstellen, ganze Kisten füllen werden, nur die Vorpiegelung einer Tatsache darstellen werden. Derjenige, der diese Wähleranlageblätter ausfüllen wird, wird glauben, er erwerbe sich damit in gesicherter Weise das Wahlrecht in der betreffenden Gemeinde. Das trifft natürlich nicht zu, weil er, wenn er dieseses Wähleranlageblatt nach dem letzten Auslagetermin ausgefüllt hat, wenn in der Zwischen-

zeit eine Wahl stattfindet, nicht nur zur Wahl kommt, weil er ja bei dem Richtigstellungsverfahren der Liste nicht eingetragen wurde, sondern erst wieder berücksichtigt wird, wenn eine Neuaufnahme des Gesamtwählerverzeichnisses eintritt. Das heißt, es kann das in sehr vielen Fällen eine Zeitspanne von sechs Monaten, in noch viel mehr Fällen eine Zeitspanne von fünf Monaten oder weniger sein. Man kann behaupten, daß diese künstliche Ausschließung vom Wahlrecht gar nichts mit der Reinheit von Wahlen zu tun hat, sondern einfach eine Schikane ist, ein Tort, den die Mehrheitsparteien vor allem der Arbeiterschaft antun wollen, weil sie die Hoffnung haben, es treffe vor allem die Arbeiter, die wandern müssen, die sich eine andere Arbeitsstätte suchen müssen; die werde man imstande sein, auszuschließen. Und obwohl ja die Herren der Mehrheit immer wieder behaupten, sie seien auch eine Arbeiterpartei, geben sie gerade durch die Art der Beschlußfassung des Ausschusses, der diese Vorlage gebilligt hat, zu, daß sie der Meinung sind, sie seien vor allem keine Arbeiterpartei, sondern sie seien eine Partei der Selbsthaften. Die Selbsthaften werden durch diese schikanöse Bestimmung nicht getroffen. Den Arbeitern wird aber vielfach damit das Wahlrecht genommen. Es ist so, daß, wenn diese Bestimmung aufrecht bleibt, eine schwere Gefährdung der Reinheit der Wahlen in anderer Weise noch eintreten wird. Wenn in einer Gemeinde in einem bestimmten Wahlgebiet eine labile, also eine schwache Mehrheit besteht, so bieten diese Bestimmungen geradezu einen Anreiz dafür, daß Unternehmer, die Einfluß auf das Wahlergebnis nehmen wollen, nun dafür Sorge tragen, daß rechtzeitig jene Menge von Wählern, die ihnen mißliebiger scheint, durch Abbau zur Abwanderung aus dem Ort gezwungen werden. Man hat es dann in der Hand, wenn der Stichtag der Auflage der Wählerliste zum Beispiel der 1. Juni ist und wenn man voraussetzt, daß im Oktober Wahlen stattfinden werden, im Juli oder im August eine ganze Anzahl von Arbeitern aus irgendeinem Grund — und zwar solche Arbeiter, von denen man weiß, daß sie nicht dort bleiben können, weil sie die Naturalwohnung räumen müssen und daher trachten werden, irgendwie in ihre Heimat zurückzukehren — einfach abzubauen. Wenn nun 300 Arbeiter, die abgebaut wurden, abgewandert sind, und die Wahl findet etwa im Oktober statt, hat man glücklich das Wahlergebnis einfach gefälscht, es bewußt beeinflusst, indem man die Mehrheit, die der Arbeiterort aufgewiesen hat, welche Mehrheit immer es war, gefälscht in eine Mehrheit der Minderheit, die als der größere zurückbleibende Teil das Wahlergebnis korrigiert, beziehungsweise im Sinne der Brachialgewalt, die da ausgeübt wurde, hergestellt. Es ist ja charakteristisch, daß außerdem noch jemand —

und zwar sind das sehr viele — das Wahlrecht verliert. Die alten Bestimmungen hatten die Möglichkeit geschaffen, daß derjenige, der von Berufs wegen am Wahltag auf Reisen war, am Wahltag, mit einer Wahlkarte ausgerüstet, in einem beliebigen Ort sein Wahlrecht zum Nationalrat ausüben konnte. Das ist in dem vorliegenden Gesetz vollkommen eliminiert. Alle jene Menschen also, die dienstlich oder aus einem sonstigen Grunde gezwungen sind, eine Reise zu unternehmen, und die nicht mehr rechtzeitig zurückkommen können, sind, wenn sie sich auch in der Liste befunden haben, um ihr Wahlrecht gekommen und können nicht wählen. Ich glaube nicht, wie der Herr Abg. Clesin und der Herr Referent meinen, daß alle diese Bestimmungen nur wenige Wähler treffen werden, sondern das werden tatsächlich viele Zehntausende von Wählern sein, die auf diese Weise unter der Angabe, man wolle reine Wahlen verbürgen, um ihr Wahlrecht geprellt werden. Diese Vorlage ist also keine Sicherung der Demokratie und des Wahlrechtes, sondern im Gegenteil ein sehr übler Versuch, eine ganze Reihe von Menschen um das Grundrecht jedes demokratischen Staatswesens zu bringen und sie außerdem durch eine ganze Reihe von Bestimmungen zu schikanieren.

Eine besonders schikanöse Bestimmung ist zum Beispiel folgende: Das Gesetz sagt, daß jedermann gegen die Aufnahme irgendeines seiner Meinung nach nicht Wahlberechtigten Einspruch erheben kann. Im § 12, Absatz 2, ist aber ausdrücklich ausgesprochen, daß die Namen der Einspruchswerber dem Amtsgeheimnis unterliegen, während in § 13, Absatz 1, gesagt wird, daß diejenigen, gegen die Einspruch erhoben wurde, in einer Liste aufzuzeichnen sind, die allwöchentlich öffentlich angeschlagen werden muß, wobei anzugeben ist, wo die Liste jener, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme Einspruch erhoben wurde, einzusehen ist. Es ist allerdings im § 13 nicht ausgesprochen, daß in dieser Liste außer den Namen, dem Wohnort und unter bestimmten Bedingungen dem Geburtsdatum auch anzugeben ist, aus welchen Gründen gegen die Aufnahme Einspruch erhoben wurde oder die Aufnahme gefordert wird. Aber es ist, da es im Gesetz nicht verboten ist und auch der Motivenbericht nicht ausspricht, daß es nicht geschehen dürfe, naheliegend, daß in diese Liste außerdem aufgenommen wird, warum gegen die Aufnahme des X oder Y Einspruch erhoben wird, das heißt mit anderen Worten, daß es jedermann freisteht, gegen irgend jemanden irgendeine Angabe zu machen; es kann also zum Beispiel ausgesprochen werden: Die Frau des Bürgermeisters X gehört nicht in das Wählerverzeichnis, weil sie sich der Kuppelerei schuldig gemacht hat. Da die Liste zur Einsicht aufliegt und jedermann nachschauen gehen kann und Abschriften dieser Liste jedermann gegen Ertrag der Kosten, wenn er sich rechtzeitig darum

bewirbt, ausgefolgt werden müssen, wird diese Beschuldigung in aller Mund kommen, und es besteht die Möglichkeit einer allseitigen Verleumdung — natürlich nicht von Personen, die im öffentlichen Leben gar keine Rolle spielen, sondern es wird die Verleumdung besonders von Menschen vorkommen, die im öffentlichen Leben im Vordergrund stehen, ja ich behaupte, diese Listen werden nichts anderes darstellen als Proskriptionslisten der gesellschaftlichen Verfermung.

In dem ursprünglichen Entwurf war überhaupt keine Möglichkeit offen, gegen diejenigen, die einen Einspruch eingebracht hatten, irgendwie vorzugehen. Nach langen, ernststen Einwendungen von unserer Seite wurde allerdings festgelegt, daß den Strafgerichten auf Verlangen die Namen der Einspruchswerber bekanntzugeben sind und daß offensichtlich mutwillige Einsprüche als Verwaltungsübertretungen bestraft werden. Aber diese beiden Bestimmungen, die eine Einschränkung willkürlicher, mutwilliger, boshafter und böswilliger Einsprüche bedeuten sollen, werden bei weitem nicht genügen. Denn wie steht die Sache wirklich? Es ist doch so: wenn gegen jemanden eine diffamierende Beschuldigung erhoben wird, kann er normalerweise die Klage erheben. Diese diffamierende Beschuldigung wird im normalen Verlauf des bürgerlichen Lebens richtiggestellt und wird daher, wenn sie richtiggestellt worden ist, wenn der Verleumder abgeurteilt ist, keine weiteren Folgen nach sich ziehen. Wenn aber diese Behauptungen im Verlauf eines Wahlverfahrens auftauchen, dann wirken sie auf die Wahlstimmung ein, und es besteht dann die Möglichkeit der gegenseitigen Verleumdung zum Zwecke irgendwelcher politischer Erfolge. Wenn auch die Klage eingebracht wird, wird eine gewisse Zeit vergehen, bis die Klage abgehandelt wird. Die Klage wird aber sehr häufig erst abgehandelt werden, wenn die Wahl längst vorüber ist, wenn die Wirkung dieser diffamierenden Beschuldigung sich längst gezeigt hat, und die Ehrenrettung durch das Gericht wird die betreffende Person wohl rehabilitieren, aber nicht zur Folge haben, daß die betreffenden Wähler dadurch politisch unbeflügelt geblieben sind. Im Gegenteil, der Betreffende oder die betreffende Partei werden den politischen Schaden davontragen, ohne dagegen irgendeinen Schutz zu haben. Es wäre doch naheliegend gewesen, daß man, wenn man einerseits verfügt, daß alle Einsprüche öffentlich kundgetan werden müssen, andererseits auch das Recht habe, zu verlangen, daß derjenige, der einen Einspruch erhebt, auch genannt wird. Es würde sich jeder sehr hüten, einen Einspruch vorzubringen, den er nicht mit seinem Namen decken kann. Wenn er sich aber hinter das Amtsgeheimnis verschauert und dabei die Hoffnung haben kann, daß ein Prozeß, der vielleicht gegen ihn angestrengt werden wird, erst zur Verhandlung kommt, bis die Wahl vorüber ist, dann

werden sich immer Elemente und beauftragte Subjekte finden, die einfach politische Nachfeldzüge machen, einfach Duzende solcher Beschuldigungen, die aus der Luft gegriffen sind, und wenn sie negative Einsprüche sind, nach § 12 gar nicht gedeckt zu sein brauchen, vorbringen und dadurch eine Vergiftung und Verhäßlichung des ganzen politischen Kampfes herbeiführen. Was der Herr Referent an die Spitze seiner Ausführungen bei der ersten Lesung gestellt hatte, daß nämlich reine Wahlen verbürgt werden sollen, wird nicht erreicht werden, im Gegenteil, es wird durch diese Bestimmung ein sehr häßlicher, garstiger Ton in den politischen Kampf getragen werden, und es ist nicht abzusehen, welche Opfer diese Art der Einsprüche nach sich ziehen wird, wieviel Störungen des Familienlebens dadurch möglich sein werden. Man muß weiter sagen, daß das ganze Verfahren, nach dem sich nun die Auflegung der ständigen Wählerlisten vollziehen soll, ein kompliziertes, vielfach unübersichtliches und gewiß sehr teures, ja ich glaube, in manchen Dingen sogar undurchführbares Verfahren sein wird. Das Verfahren ist vor allem sehr kompliziert, denn es muß jeden Dezember eine Vollaufnahme aller Wahlberechtigten stattfinden. Wenn man weiß, wie schwierig das schon in einem wohlgeordneten Gemeinwesen ist, dann weiß man auch, um wieviel schwieriger diese Dinge in einer kleinen und daher nicht besonders gut organisierten Gemeinde zu machen sein werden, die über keinen geschulten Beamtenapparat verfügt. Zu dieser Aufgabe werden die Wähler, die Wohnungsinhaber und die Hausherren herangezogen, und es werden nun zwei Listen angelegt, die Urliste und eine Abschrift davon, die sofort an die zuständige Berufungskommission geht. Nun kommt das Einspruchsverfahren, und da ist folgendes interessant: Bisher war das Einspruchsverfahren sehr einfach: jeder, der einen Einspruch erheben wollte, ist zum zuständigen Gemeindevorstand gegangen... (*Manhalter: Zum Papouschek ist er gegangen!*) Diese Bemerkung ist sehr sinnlos. (*Manhalter: Zum Bezirksvorsteher von Währing!*)... und hat dort seinen Einspruch mündlich oder schriftlich vorgebracht. Der Bürgermeister hat in kurzem Verfahren nach Erhebung des Tatbestandes eine Entscheidung gefällt, gegen die die Partei rekurrieren konnte. Dadurch sind eine Unzahl von Fällen bereits in der Gemeinde — oder wenn es nun die Bundespolizeibehörden durchführen, würde es bei diesen geschehen — in kurzem Verfahren erledigt worden, und nur die gestiebten, also die bestrittenen Einsprüche sind dann durch die Berufungskommissionen, die sich am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft befunden haben, entschieden worden. Nun ist die Sache anders. Jeder Einspruch muß in einer Liste vermerkt werden, diese Listen werden allwöchentlich abgeschlossen, der Abschluß dieser Liste wird all-

wöchentlich verlautbart, und gleichzeitig muß eine Abschrift dieser Liste, nachdem die Einspruchsfrist für die Erinnerungen, die wieder acht Tage beträgt, abgelaufen ist, samt allen belegten Einsprüchen der Berufungskommission oder Berufungskommission übermittelt werden. Wie ist das also praktisch für den einzelnen Wähler? Es besteht die Möglichkeit, daß der Wähler X in der ersten Woche beanstandet wird, das heißt, daß jemand gegen seine Aufnahme Einspruch erhebt. Er wird daher im Laufe der nächsten Woche in die Kanzlei gehen müssen, um nachzusehen, ob jemand gegen ihn Einspruch erhoben hat; denn veräunnt er diese Frist, so wird dieser Teil der Liste abgeschlossen und der Einspruch an die Berufungskommission weitergeleitet, so daß er nicht mehr die Möglichkeit hat, dagegen seine Erinnerungen vorzubringen. Das vollzieht sich ebenso in der zweiten Woche, ebenso in der dritten Woche und ebenso in der vierten Woche. Das heißt, ein gewissenhafter Wähler, der sein Wahlrecht unbedingt gesichert haben will, muß viermal im Monat nachsehen, ob gegen ihn etwas vorgebracht worden ist, denn sonst könnte es ihm passieren, daß er nicht in der Lage ist, gegen die Gründe, die gegen ihn vorgebracht werden, Einspruch zu erheben, und es könnte geschehen, daß der Einspruch, der bei der Berufungskommission liegt, positiv entschieden wird, weil er seine Gegengründe nicht vorgelegt hat, und daß er sein Wahlrecht verliert. Da sich dieses Einspruchsverfahren im Jahre zweimal vollzieht, hat der Wähler die Aufgabe, sich achtmal in jenes Lokal zu begeben, wo die Einspruchslisten aufliegen, und nachzusehen, was etwa gegen ihn vorgebracht wurde. Wenn ich noch dazunehme, daß in diesem Jahre vielleicht eine Wahl oder Volksabstimmung stattfindet und er dabei unter Umständen unter diejenigen eingereicht werden könnte, die nach § 3 dieses Gesetzes das Wahlrecht verloren hätten, muß er sich also auch darum kümmern, daß er nicht zu Unrecht in dieses Verzeichnis aufgenommen wird. Er muß also im Jahre neunmal nachsehen, ob gegen die Tatsache, daß er in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, nicht von irgend jemandem Einspruch erhoben wurde. Sie werden doch nicht glauben, meine sehr Verehrten, daß es sehr viele Wähler geben wird, die sich diesem komplizierten, kaum möglichen Verfahren unterziehen werden. Daher sind alle diese Voraussetzungen, die annehmen, daß unsere Bevölkerung bereit ist, sich den Wünschen eines komplizierten Bürokratismus unterzuordnen und den Wünschen dieser einzelnen Gesetze Ordre zu parieren, indem die einzelnen Wähler diese Prüfung im erforderlichen Maße durchführen, hinfällig. Es wird das reine Gegenteil der Fall sein: sehr viele Menschen werden diesen Vorgang so unnötig und so kompliziert finden, daß sie eben nicht nachsehen werden, und es wird den Berufungskommissionen,

besonders wenn es sich um negative Einsprüche handelt, nicht möglich sein, gerecht zu entscheiden, wenn die Einsprüche nicht voll belegt sind. Da gegen diese Einsprüche eine Berufung normalerweise unzulässig ist, wird auch dadurch eine Reihe von Leuten, weil man sie unnötig und oft zu diesem Verfahren zwingen will, ihr Wahlrecht verlieren. Der Wähler wird also, wenn man sich das zusammenrechnet, im Laufe von vier Jahren nicht weniger als 33mal, wenn er es ernst nimmt, das Vergnügen haben, nachzusehen, ob ihm sein Wahlrecht gesichert ist; und wenn er nun das Unglück hat, am Wahltag aus irgendwelchen Gründen eine Reise unternehmen zu müssen, oder das Pech hat, seinen Arbeitsplatz zu verlieren und nach Auflegung des Wählerverzeichnisses wegziehen zu müssen, so wird ihm auch sein 30- oder 31maliges Hingehen und Nachsehen, ob ihm das Wahlrecht gesichert ist, nichts nützen, sondern er wird trotzdem sein Wahlrecht verloren haben. Man hört in Österreich immer — und man hat es schon in der Monarchie gehört —, daß man die Verwaltung möglichst einfach und klar gestalten und verbilligen müsse. Hier muß man schon sagen, daß die Verwaltung unnötig kompliziert wird und daß dasjenige, was vernünftig sein sollte, in diesem Falle wirklich zur Plage wird.

Schließlich wäre es sehr interessant, zu berechnen, welchen Zeitverlust es in summa für sämtliche Wähler ausmachen würde, wenn dieses Gesetz nun ein, zwei oder drei Jahre in Wirksamkeit bliebe, gar nicht zu reden von der Belastung der Ämter. Ich glaube, es hat schon Kollege Danneberg erwähnt, daß nur allein zur Sichtung, Einordnung und dauernden Evidenzführung dieser Wahlanlagenblätter 60 Beamte bei der Bundespolizei in Wien notwendig sein würden. Wenn nun die Gemeinde Wien selbständig für sich diese Wählerlisten kontrollieren würde, würde sie ebenfalls allein dazu 60 Beamte brauchen. Wie steht es nun draußen in den Gemeinden? Es ist doch so, daß die Gemeinden Jahr für Jahr sowohl durch die hundliche Gesetzgebung wie durch die Gesetzgebung der Länder stärker belastet werden, daß die Gemeinden heute eine Anzahl von Agenden durchzuführen haben, die früher nicht zu ihrem Aufgabenkreis gehörten, daß sie insbesondere im Zuge der Sanierungsaktion eine Reihe von Aufgaben übernehmen mußten, die früher von der Gendarmerie, von den verschiedenen Finanzbehörden, insbesondere aber von den Bezirkshauptmannschaften durchgeführt wurden. Die Gemeinden sind heute schon schwer überlastet, und nun wird ihnen, ohne ihnen irgendeine Entschädigung dafür zu geben, eine neue, sehr ernste Belastung zugemutet. Es ist kleineren Gemeinden mit zirka 5000 Einwohnern schon nicht mehr möglich, mit dem vorhandenen Beamtenapparat die Führung der ständigen Wählerlisten in einwandfreier Weise durchzu-

führen, sondern es werden diese Gemeinden gezwungen sein, fallweise, zweimal im Jahre, Hilfsbeamte aufzunehmen, um dem Gesetze vollkommen Genüge zu leisten. Das ist bei größeren Gemeinden um so mehr der Fall. Ich muß schon sagen: niemand wird das verstehen. In einer Zeit, wo man über die Not an Mitteln klagt, in einer Zeit, wo ständig vom Steuerdruck geredet wird, in einer Zeit, wo man behauptet, daß die Bürokratie wächst und gedeiht, während die übrigen Teile des Volkskörpers leiden, ist es gewiß nicht am Platze, wieder Maßnahmen zu erfinden, unnötig zu erfinden, die absolut nicht deshalb reinere Wahlen garantieren, die aber eine lästige, unangenehme und dauernde Belastung dieser Gemeinden darstellen. Denn die Belastung dauert nicht weniger als sechs Monate im Jahre: im Dezember muß aufgenommen werden, im Jänner wird aufgelegt, während des ganzen Monats Februar laufen die Urteile dieser Einspruchskommission bei der Gemeinde ein, und erst Ende Februar kann die Liste abgeschlossen werden. Das gleiche vollzieht sich wieder im Mai: da muß aufgenommen und gesichtet werden, im Juni wird aufgelegt und im Juli kommen wieder die Entscheidungen der Berufungskommission zurück. Volle sechs Monate werden also die Gemeinden mit diesen Listen zu tun haben, mit denen unnötig mehrere Leute befaßt sind, was besonders in den Sommermonaten sehr peinlich ist, wo infolge der Urlaubszeit der Beamtenkörper reduziert ist, wodurch aber die Gemeinden auch in den Wintermonaten stark belastet sind, wo sie ohnehin infolge der gesteigerten Arbeitslosigkeit, die in den Industriegebieten herrscht, erhöhte Auslagen haben. Aber nicht nur, daß die Beamten stärker angespannt werden, daß Hilfsbeamte notwendig sein werden, es wird auch eine Flut von Papier mehr gebraucht werden. Man braucht sich nur vorstellen: es werden viel öfter Listen angelegt werden müssen, es müssen Abschriften dieser Listen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und der zuständigen Einspruchskommission übermittelt werden. Außerdem werden, wie wir gehört haben, diese Wähleranlagenblätter neu angelegt, es wird eine Anzahl von Waggons oder vielleicht von Bügen von Papier in Österreich mehr verbraucht werden, und kein Mensch weiß, wozu. Man muß wirklich sagen, daß dieses Verfahren also sicher eine Erschwerung für die Arbeit in den einzelnen Gemeinden darstellt und sicher eine Verteuerung des allgemeinen Verwaltungsapparates nach sich ziehen wird.

Wenn man sich nun also fragt, wozu das alles, so glaube ich, könnte man die Antwort so geben: Vor allem aus einer gewissen Rechthaberei. Die Herren der Mehrheit sind der Meinung: Nun ist die Verfassung gemacht, und es ist Gelegenheit gegeben, irgendwie, wenn schon nicht anders, durch einzelne eingeschummelte schikanöse Bestimmungen

der Arbeiterschaft, gegen die ja der Kampf geht, einen Dorn anzutun, und soweit man den Leuten das Wahlrecht nicht nehmen kann, will man ihnen wenigstens das Wahlrecht möglichst vereiteln; denn derjenige, der immer wieder erleben muß, daß er sich um sein Wahlrecht zu kümmern hat, der schließlich darauf kommt, daß ihm alle diese Mühe nichts nützt, weil er als Saisonarbeiter oder Abgebauter die Heimstätte, in der er bisher war, verlassen mußte oder weil er eine wichtige Reise unternehmen mußte, dann keine Wahlkarte bekommt und deswegen sein Wahlrecht nicht ausüben kann, der wird natürlich kein Interesse daran haben, sich um diese Wählerliste zu kümmern. Aber auch derjenige, der dauernd Gefahr läuft, daß entweder er oder Anverwandte oder im liebe Personen durch gewissenlose, verantwortungslose Leute verdächtigt werden, der in einem Einspruchsverfahren jedes halbe Jahr Gefahr läuft, auf eine, wie ich es genannt habe, Proskriptionsliste der bürgerlichen Verfeinerung gesetzt zu werden, auch der wird jedes Interesse an dieser ständigen Wählerliste verlieren müssen.

Ich glaube aber nicht, daß diese Spekulation eine richtige ist und daß Sie recht haben, wenn Sie meinen, das werde nur die sozialdemokratisch organisierten Arbeiter und Angestellten treffen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß Ihre eigenen Bürgermeister es sein werden, die Ihnen schon nach einem halben Jahre erzählen werden: Dieses Gesetz ist unmöglich, das kann man nicht machen, das ist ein Unsinn, es ist zwecklos, so viel Arbeit zu vergebend. Es ist bisher immer so gegangen, daß man eine Liste geführt hat, und zwar auf einfache Weise. Bisher wurde die Wählerliste in den einzelnen Gemeinden gemacht, in einem Aufnahmeverfahren durchgeführt. Diese Liste wurde dann einem Reklamationsverfahren unterworfen, dann wurde sie auf Grund der Aufzeichnungen der Gemeinde vor Beginn des nächsten Jahres wieder richtiggestellt. Das vollzog sich gewöhnlich durch drei Jahre. Erst wenn man wußte, jetzt kommt das Wahljahr, hat wieder eine Neuaufnahme stattgefunden, die Liste ist im Reklamationsverfahren richtiggestellt worden, und man hat sie einem neuerlichen Reklamationsverfahren unterworfen, wenn der Wahltermin gegeben war. Das war ein verhältnismäßig einfacher und durchsichtiger Apparat, der auch verhältnismäßig wenig Geld gekostet hat, der allerdings gewiß auch einen bestimmten Prozentsatz von Fehlerquellen aufgewiesen hat. Aber Sie dürfen nicht glauben, daß Ihr Verfahren weniger Fehler aufweisen wird. Im Gegenteil. Durch die Tatsache, daß Sie alle Saisonarbeiter, alle Übersiedelten, alle aus den Betrieben Hinausgedrängten, alle die auf einer Reise Begreifenen vom Wahlrecht ausschließen, erhöhen Sie den Prozentsatz der um das Wahlrecht

Gekommenen weit mehr, als es bisher der Fall war. Sie schaffen aber sicher auch eine außerordentliche Mißstimmung. Denn wenn der Wähler, der diesem Gesetz, solange es nur in der Öffentlichkeit erörtert wird, gar keine Beachtung schenkt, darauf kommen wird, daß er nun, wenn es zur Wahl geht, wenn er mit seinem Stimmzettel über die Geschichte des Landes oder des Bundes mitentscheiden soll, gar keine Möglichkeit hat, vor der Wahl nachzuweisen, daß er zu Unrecht aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, nachzuweisen, daß er in das Verzeichnis gehört, oder daß er nun nicht die Möglichkeit hat, jemandem, der tatsächlich zu Unrecht im Verzeichnis enthalten ist, herauszureklamieren, dann werden Sie Ihre Wunder erleben. Ich bin überzeugt, daß Ihre Wähler und vor allem Ihre Bürgermeister es sein werden, die in kürzester Zeit verlangen werden, daß dieses Gesetz novelliert werde.

Dieses Gesetz ist, wie ich sagen möchte, nach dem altösterreichischen Grundsatz gemacht: Warum denn einfach, wenn es kompliziert auch geht? Das Verfahren ist kompliziert, es sind die Schikanen, denen der Wähler unterworfen ist, kompliziert, seine Ehrenrettung, im Einspruchsverfahren, wenn er ungerechtfertigt angegriffen wurde, ist kompliziert, kompliziert ist die Art und Weise, wie der Beamtenapparat zu arbeiten hat, und schließlich ist das Verfahren auch deshalb kompliziert, weil es sehr viel Geld kosten wird.

Es ist selbstverständlich, daß wir mit dem Gesetze im großen und ganzen nicht zufrieden sein können. Nachdem Sie die Mehrheit haben, haben wir das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung zur Grundlage der Verhandlung machen müssen. Zugegeben: es ist manches verbessert worden, und es würde manches besser werden, wenn die Anträge, die der Herr Abg. Dr. Danneberg gestellt hat, angenommen würden. Und nur unter der Voraussetzung, daß sie angenommen werden, wäre es möglich, daß die Abgeordneten meiner Partei zustimmen könnten. Aber man muß ja sehr befürchten, wenn man das Schicksal der Minoritätsanträge in diesem Hause kennt, daß die von uns wohl erwogenen und gut gemeinten Anträge auf Ihrer Seite kein Interesse und keine Zustimmung finden werden.

Im Verlauf der Verhandlung hat der Herr Abg. Gleissin darauf hingewiesen, daß wir zu einer Zeit, als die Demokratie in diesem Lande noch nicht entsprechend eingeführt war, versucht haben, die Bezirkshauptmannschaften zu demokratisieren. Er hat es als einen großen Glücksfall hingestellt, daß dieser Versuch nicht gelungen ist. Nun sind aber in Wirklichkeit die Dinge nicht so. Unsere Partei hat ständig verlangt, daß an Stelle der Länder Kreisverwaltungen gesetzt werden und daß die Kreise größer sein sollen als die Bezirkshaupt-

mannschaften. So ein Kreis würde die Größe von Salzburg haben oder noch größer sein. Nachdem dieser Gedanke nicht durchführbar war, hätten wir es natürlich für vernünftig und notwendig befunden, daß an Stelle der Bezirkshauptmannschaften, die doch einen sehr wichtigen und sehr großen Aufgabenkreis haben, demokratische Verwaltungsorgane gesetzt werden. Es ist doch ein Unding: Gemeinde, Land und Bund und als Zwischenglied ein Beamtenorganismus mit einer Reihe von sehr weitgehenden Machtvollkommenheiten ohne jede demokratische Kontrolle.

Wenn Herr Abg. Clessin das hohe Lied der Bezirkshauptmannschaften singt, so kann man nur sagen, daß er vielleicht irgendeinen Grund dazu hat. Unsere Erfahrungen sind die, daß die Bezirkshauptmannschaften, weil sie beamtete Verwaltungsbehörden sind, sehr leicht geneigt sind, allen Wünschen, auch den nicht berechtigten, die von oben kommen, zu gehorchen und daß dadurch sehr häufig und in nicht zu verkennender Weise wichtige Interessen der Gesamtbevölkerung oder einzelner Bevölkerungssteile einfach beiseitegeschoben oder nicht berücksichtigt werden. Ich erinnere mich, daß in einer Reihe von Industriegebieten die Bezirkshauptmannschaften sehr häufig ungemein arbeiterfeindlich vorgegangen sind oder der Arbeiterschaft nicht zeitgerecht, wie dies notwendig gewesen wäre, Schutz haben angedeihen lassen. Es wäre zum Beispiel dieses blutige Lorenzen nicht möglich gewesen, wenn die Bezirkshauptmannschaft Bruck rechtzeitig und in entsprechender Weise Vorsorge getroffen hätte. Wir könnten eine Unzahl von Fällen anführen, wo die Bezirkshauptmannschaften, gebunden durch Aufträge von oben und ohne Selbstbestimmungsrecht, also nicht aus bösem Willen, sondern infolge ihres Charakters, nicht imstande waren, das Entsprechende vorzukehren.

Wir haben die Forderung nach Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften schon seit langem erhoben und werden sie so lange erheben, bis sie sich durchsetzt. Denn es ist sinnvoll, daß die den Gemeinden vorgeetzte Behörde eine demokratische sei. Welchen Sinn kann es haben, daß der Selbstverwaltung der Gemeinde ein Beamter vorgeetzt ist, daß der Beamte als Zwischenglied zwischen Gemeinde und Landesbehörde eingeschoben ist? Wir hätten also die Demokratisierung der Bezirkshauptmannschaften als wichtigen und großen Erfolg angesehen, und ich meine, Herr Dr. Clessin, diese Demokratisierung wird kommen, auch wenn augenblicklich Ihr Wunsch das Gegenteil will. (Beifall.)

**Abraham:** Hohes Haus! Einige Bemerkungen des Herrn Nationalrates Clessin veranlassen mich, das Wort zu nehmen und gleich einleitend kurz und bündig zu sagen: Wenn diese Rede über die Reinheit der Wählerliste ein Klerikaler gehalten hätte,

würde es uns Arbeitervertreter aus den Alpenländern nicht wundern, weil wir seit unserer Kindheit wissen, daß die Klerikalen die armen Leute auf den Himmel verweisen und ihnen auf Erden, solange es ging, alles Recht abgestritten haben. Daß Sie aber als Vertreter einer Fortschrittspartei hier die Heuchelei wagen, von reinen Wählerlisten zu reden, ist doch eine Sache, Herr Abg. Clessin, die festgehalten werden muß. In den Alpenländern, in Ihrem Wahlgebiet, Herr Doktor, besteht bei den Tauernwerken die Aussicht, daß wahrscheinlich 10.000 Arbeiter Beschäftigung finden werden. Von wo werden diese Arbeiter kommen? Von überall, wo die Industrien stillgelegt werden, die Arbeiter umlernen und neue Arbeit selbst als Erdarbeiter suchen müssen, oder aus dem Burgenlande, wo der Überschuß von Arbeitskräften immer Beschäftigung in der Fremde suchen muß. Diese 10.000 Leute werden, wenn die Wählerlisten im Juni angelegt werden und eine Wahl im Oktober stattfindet, kein Wahlrecht haben, weil ihnen die materielle Möglichkeit fehlt, in ihre Heimatgemeinde zurückzukehren oder ihr Wahlrecht zu sichern. Diese 10.000 Leute bei einem einzigen Werk sind also, wiewohl sie Staatsbürger sind, davon ausgeschlossen, mit dem Stimmzettel die Zusammensetzung des kommenden Nationalrates mitzubestimmen, und — wenn Sie nur die wichtige Frage der Altersversicherung in Betracht ziehen — davon ausgeschlossen, bei einem Werke mitzubestimmen, an dem sie die Hauptinteressenten sind. Das ist aber nur ein Beispiel. Nun sind in Ihrem Wahlgebiet und weiter westlich in den Alpenländern zahllose Menschen in der Hotelindustrie beschäftigt, die Leute rekrutieren sich aus allen Gegenden. Unter dem Hotelpersonal tausende Wiener, die in den Sommermonaten in die westlichen und südwestlichen Alpengebiete hinauszuziehen und dort Stellung suchen müssen. Werden die die Möglichkeit haben, bei einer Wahl nach Wien zu fahren, um hier zu wählen?

Ich glaube, die paar Beispiele allein genügen, um zu zeigen, wie vielen Arbeitern damit das Wahlrecht erschwert wird. Wenn also gesagt wird, das seien die reinsten Wählerlisten, die man sich denken könne, dann kann ich nur sagen, das scheint mir die reinste Heuchelei zu sein, die ich je gehört habe. (Clessin: Mir scheint, Sie haben das Gesetz nie gelesen!) Wenn Sie aber auf dieser Unabänderlichkeit der Wählerlisten beharren, so müßten Sie den Leuten wenigstens die Ausübung des Wahlrechtes mit der Wahlkarte ermöglichen. (Clessin: Lesen Sie das Gesetz!) Wenn Sie die Wahlkarte einführen, würde die Möglichkeit bestehen, daß der Arbeiter sein Wahlrecht ausübt. Freilich mit so vielen Schwierigkeiten, daß viele kein Wahlrecht haben werden.

Nun hat Herr Clessin noch ein paar höhnische Bemerkungen über unsere Forderung nach einer

Demokratisierung der Bezirksvertretungen gemacht. Ja, ist das etwas Neues, und ist es in der Welt nicht üblich, daß Bezirksvertretungen bestehen? Bei uns in Österreich aber sollten diese Bezirksvertretungen eine untaugliche Sache sein, nur des Spottes wert, den Sie darüber ausgegossen haben! Darf ich Sie daran erinnern, wer die Bezirkshauptmannschaften bis kurz vor dem Kriege geleitet hat? Das waren meist Söhne von Adelligen. Die Gesehiteren wurden gewöhnlich für die geistlichen Berufe ausgewählt (*Heiterkeit und Zwischenrufe*), und die weniger Begabten schob man in die Bezirkshauptmannschaften hinein, so daß im Jahre 1912 der Statthalter von Tirol verlangen mußte, daß der nunmehr pensionierte Landesamtsdirektor Dr. Pockels nach Tirol kommen möge, weil unter der Menge von Grafen und Baronen, die die Statthalterei bevölkerten und in den Bezirkshauptmannschaften amtierten, keiner war, auf den man sich hätte verlassen können. Wir haben eine junge Demokratie, und in diese haben wir noch diese adeligen Überbleibsel übernommen, die draußen schalten und walten und, wo sie die Hände im Spiel haben, einen Unsinn machen, wenn sie Wirtschaftsfragen zu entscheiden haben. Es wäre also ein Glück für das ganze Gebiet, wenn durch demokratische Bezirksvertretungen alle Wirtschaftsfragen gründlich behandelt würden, damit solche Dummheiten, wie sie in den letzten Jahren geschehen sind, nicht mehr gemacht würden. Ich sehe Herrn Dr. Straffner zustimmend mit dem Kopfe nicken. (*Dr. Straffner: Schließen Sie nicht aus meinem Kopfnicken, daß ich Ihnen zustimme! — Lebhaftes Heiterkeit.*) Herr Gleßin, darf ich Ihnen sagen: Es ist ein bißchen wenig begründeter Verwaltungsmannhochmut, der aus Ihrer Rede klingt. Darf ich Ihnen sagen, daß auf der Grundlage dieser demokratischen Bezirksvertretungen, der gründlichen Tagungen in den Kantonen, erst der Bundesaufbau der Schweiz ermöglicht wurde. Wenn Sie in Österreich wirtschaftliche Arbeit leisten wollen, dann muß man diesen adeligen Überbleibseln in den Bezirkshauptmannschaften das Heft aus der Hand nehmen und muß eine lebendige demokratische Bezirksvertretung schaffen (*Zwischenrufe*), die sich aus den Vertretern der Bevölkerung zusammensetzt, damit wirkliche wirtschaftliche Arbeit geleistet werden kann. Das Bürgertum bei uns hat es sehr notwendig, in diesen kleinen Zellen die Demokratie zu lernen. Denn noch im Jahre 1912 saß in Ihrem Wahlkreis, Herr Abg. Gleßin, in Zell am See — ich habe die Zeitung noch aufgehoben —, der deutsche Bürgertag beisammen, damit beschäftigt, sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wenn in Deutschböhmen irgendein Nachtwächter mit einem tschechischen Namen angestellt werden sollte. Sie, Herr Abg. Gleßin, und Ihre Gruppe, die sogenannten Intellektuellen und die Beamten, Sie wären die

lebendigsten Interessenten an einer demokratischen Bezirksvertretung. Es wundert mich, daß Sie darauf noch nicht gekommen sind und daß Sie trotz des Zusammenschmelzens Ihrer Partei von diesem Hochmut nicht lassen können, der verächtlich auf eine lebendige Vertretung des Volkes herabblüht. (*Lebhafter Beifall.*)

**Berichterstatter Doppler:** Hohes Haus! Die erforderlichen Richtigmäßigungen sind bereits seitens des Redners der Mehrheit, des Herrn Abg. Gleßin, vorgenommen worden. Es erübrigt sich, diesen Ausführungen noch etwas hinzuzufügen. Bezüglich der eingebrachten Zusatzanträge erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, ihnen zuzustimmen. Die Minderheitsanträge dagegen bitte ich abzulehnen.

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Die §§ 1 und 2 werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 3 wird in über Antrag Seber getrennt vorgenommener Abstimmung in der Ausschlußfassung angenommen.

Die §§ 4, 5, 6, 7 und 8, Alinea 1 bis 4, werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu Alinea 5 des § 8 gelangt zunächst der Minderheitsantrag I zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Alinea 5 wird hierauf in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Minderheitsantrag II (Zusatzantrag zu Alinea 5) wird abgelehnt.

Alinea 6 des § 8 sowie die §§ 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16, Alinea 1 und 2, werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Bei Alinea 3 des § 16 gelangt zunächst der Minderheitsantrag III zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Sodann gelangt der zweite Satz des Alineas 3 zur Abstimmung. Dieser Satz wird in der Fassung des Ausschusses angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag IV (Eventualantrag) erledigt.

Hierauf wird der erste Satz des Alineas 3 in der Ausschlußfassung angenommen.

Die Alineas 4 und 5 des § 16 sowie die §§ 17, 18, 19 und 20 werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es gelangt nunmehr der Zusatzantrag Schuschnigg zu § 20 (Antrag 1 auf Seite 3479) zur Abstimmung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die §§ 21 und 22 werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 23 gelangt zunächst der Minderheitsantrag V zur Abstimmung. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Hierauf gelangt der Minderheitsantrag VI, erster Eventualantrag, zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt.

Schließlich gelangt der Minderheitsantrag VII, zweiter Eventualantrag, zur Abstimmung. Auch dieser Antrag wird abgelehnt.

§ 23 wird sodann in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Hierauf gelangen die Zusatzanträge Schuschnigg zu § 23 (Antrag 2 und 3 auf Seite 3479) zur Abstimmung. Diese beiden Zusatzanträge werden in gemeinsamer Abstimmung angenommen.

Die §§ 24, 25, 26 und 27 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in gemeinsamer Abstimmung in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 441): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 454, über die Organisation und über das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes (Verfassungsgerichtshofgesetz, Verf. G. G.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 26. März 1926, B. G. Bl. Nr. 77, ergänzt und abgeändert wird (Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle) (B. 458).

Berichterstatter Dr. **Wotawa**: Hohes Haus! Ich erlaube mir, den Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung vorzulegen, mit der das bestehende Verfassungsgerichtshofgesetz ergänzt und abgeändert werden soll. Die zweite Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz ist notwendig geworden, weil in der Verfassungsnovelle vom 7. Dezember 1929 eine Reihe von Bestimmungen über den Verfassungsgerichtshof abgeändert wurden. Diese Verfassungsnovelle behandelt den Verfassungsgerichtshof in den Artikeln 137 bis 142. Zu den wichtigsten Bestimmungen gehört es, daß die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes in einer Reihe von Angelegenheiten auf den Verwaltungsgerichtshof übergegangen ist, und zwar sowohl in den dienstrechtlichen Angelegenheiten als auch bei Klagen von Einzelpersonen gegen Bund, Länder und Gemeinden. Im Zusammenhange damit war es notwendig, die bisher bestandenen Bestimmungen über die Spruchsenate abzuändern. Weiters ist es auf Grund der neuen Verfassungsbestimmungen notwendig, die eingeräumten Befugnisse an den Obersten Gerichtshof einerseits und an den Verwaltungsgerichtshof andererseits zu regeln, durch die sie die Möglichkeit haben, die Aufhebung

von Gesetzen wegen Verfassungswidrigkeit zu beantragen. Wichtig ist ebenso die Bestimmung der Verfassung über die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes. Bekanntlich sind die Bestimmungen darüber geändert und eine Reihe von Funktionen im Staate als unvereinbar mit der Zugehörigkeit zum Verfassungsgerichtshof bezeichnet worden. Schließlich und endlich ist ausdrücklich festgestellt, daß die Amtsenthebung von Richtern des Verfassungsgerichtshofes nach Analogie des bestehenden Richterdisziplinargesetzes vorgenommen werden kann.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist ganz zwangsläufig eine Reihe von Abänderungen notwendig geworden, die im vorliegenden Gesetz zusammengefaßt sind. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige andere, weniger wichtige Punkte nachgetragen worden, und es wurden auch Bestimmungen aus der Geschäftsordnung, die bisher durch Verordnung der Bundesregierung erlassen worden war, in das Gesetz herübergenommen.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf ist im Ausschusse einer gründlichen Besprechung unterzogen worden, und es wurden daselbst eine Reihe von Abänderungen beschlossen. Ich verweise darauf, daß insbesondere § 2 eine wesentliche Abänderung in der Richtung erfahren hat, daß entgegen der Regierungsvorlage doch wieder Bestimmungen über den Wohnsitz der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffen wurden. Während die Regierungsvorlage davon abgesehen hatte, darüber überhaupt etwas zu sagen, ist nunmehr die Bestimmung im Absatz 2 des § 2 aufgenommen, daß der Präsident oder Vizepräsident, wenigstens zwei der ständigen Referenten und wenigstens zwei Ersatzmitglieder ihren Wohnsitz in Wien haben müssen.

Im § 5 ist eine Abänderung der Bestimmungen über die Geldentschädigungen an die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes aufgenommen worden; sie bedeuten durchaus nicht etwa eine Belastung des Staatsschatzes.

Eine weitere wesentliche Abänderung ist vom Ausschusse im § 16 (Regierungsvorlage § 15, Punkt 2) beschlossen worden, in dem vorgeschlagen wird, daß dort die „Richterschöpfung des Instanzenzuges“ gestrichen werde, in der Erwägung, daß über die Frage, ob der Instanzenzug erschöpft ist oder nicht, in sehr vielen Fällen nicht auf Grund der Aktenlage allein, also ohne Sitzung, Beschluß gefaßt werden kann, sondern nur in mündlicher Verhandlung ein sicheres Urteil gewonnen werden kann.

Schließlich verweise ich auf den Artikel V der Vorlage, der deshalb notwendig geworden ist, weil es im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht der Regierung nicht möglich war, gleichzeitig mit der

Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes auch jene des Verwaltungsgerichtshofgesetzes zu erledigen. Es ergab sich die Notwendigkeit, ein Provisorium bis zur Erledigung der Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle zu schaffen.

Ich beantrage nunmehr, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

**Dr. Kenner:** Hohes Haus! Mit diesem Gesetze vollzieht der Nationalrat die notwendige Anpassung an die Verfassungsreform, die wir vor einiger Zeit verabschiedet haben. Ich kann diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne auf das Ungeheuerliche zurückzukommen, das durch diese Verfassungsreform vollbracht worden ist, und ich möchte dabei dem Lande den Vorwurf ersparen, in der gesetzgebenden Körperschaft habe sich keine Stimme des Protestes dagegen erhoben. Die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes ist eine Einrichtung, die namentlich in den deutschen Staaten besonders ausgebaut worden ist und die ein Stück von dem ausmacht, was man mit besonderer Betonung die deutsche Rechtsstaatsidee nennt. Die deutsche Nation hat nicht das Glück gehabt, im ganzen und in allen ihren Teilen — mit Ausnahme der deutschen Kantone der Schweiz — sich in freier Selbstbestimmung die Staats- und Rechtsform zu geben, unter der sie leben soll. Ein viertel hundert Monarchen haben sich in den Leib der Nation gleichsam geteilt, und die zwei großen Hausmächte der Habsburger und der Hohenzollern haben je einen großen Teil der Nation gezwungen, zusammengekettet mit anderen Nationen zu leben, so daß unsere Nation ihr Selbstbestimmungsrecht in voller Freiheit erst ein Jahrhundert, ja länger als ein Jahrhundert später als die anderen großen Nationen des Westens gewonnen hat. Da war es denn eine Art Ersatz, den sich die deutsche Rechtswissenschaft und die deutsche Rechtspraxis geschaffen hat, indem sie den Staat mit besonderen Rechtsgarantien umgeben hat. Während in den großen Nationen des Westens der Staat nichts anderes ist als das Werkzeug der Nation zu ihrer Größe und zu ihrer Kultur, ist der Staat auf deutscher Erde bei allen deutschen Stämmen als Obrigkeitsstaat immer wie ein Fremdkörper empfunden worden, ein Fremdkörper, dessen Einwirkung auf die Nation abgegrenzt werden müsse. Dieser Gedanke hat bewirkt, daß die Deutschen, zunächst außerstande, den Druck des Obrigkeitsstaates abzuwerfen, besondere Garantien gefunden und angewendet haben, um diesen Staat an das Recht zu binden.

Die Idee des Rechtsstaates erscheint unter den Deutschen zuerst von Wilhelm von Humboldt im Jahre 1792 entwickelt. Er lebte damals in Paris,

war Zeuge der Ereignisse im Konvent und hat damals seine berühmten Ideen über die Grenzen der Staatsgewalt verfaßt, die erst viel später publiziert worden sind. Unabhängig davon haben unsere Geistesheroen Kant und nach ihm Fichte den Gedanken des Rechtsstaates durchgebildet. Das Wesentliche dieses deutschen Rechtsstaates — er ist nicht in allen seinen Zügen und in seinem ganzen Gedankengang originell, aber die konkrete Durchführung macht seine Besonderheit aus — liegt nun darin, daß die Staatsgewalt, die dem einzelnen Bürger oder der einzelnen Korporation (Gemeinde, Stadt, Landschaft) gegenüber ja übermächtig ist, von vornherein gebunden und dadurch abgeschwächt ist, daß die öffentliche Gewalt in drei Gewalten geteilt ist: in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, die einander das Gleichgewicht halten, die gleichwertig sind, die sich gegenseitig kontrollieren und hemmen, aber doch wieder in der Einheit des Staates verbunden sind und sich gegenseitig verstärken. Darin erscheint Montesquieu übernommen und fortgebildet. Das zweite Element der Rechtsstaatsidee ist, daß der einzelne Staatsbürger, aber auch die einzelne Korporation, die Gemeinde, der Bezirk, das Land, gegenüber dem Staate bestimmte Rechte hatten, die der Staat im normalen Lauf nicht kränken kann. Diese Rechte der einzelnen wurden feinerzeit auf das Naturrecht fundiert und als Menschen- und Bürgerrechte 1789 feierlich proklamiert. Aber die naturrechtliche Fundierung ist längst verlassen, sie ist durch die deutsche Rechtswissenschaft, vor allem durch die historische Schule, zerstört worden. Damit aber ist keineswegs ihr Grundgedanke gefallen; selbst so konservative Staatsmänner wie Stahl erkennen an, daß eine rechtliche Auseinandersetzung zwischen den einzelnen Staatsbürgern und dem Gemeinwesen notwendig ist. Das Naturrecht, das Menschen- und Bürgerrecht der westlichen Doktrin verwandelt sich durch die deutsche Rechtslehre in ein vom Staate selbst geschaffenes, vom Staate garantiertes, auch der Staatsallmacht gegenüber bestandhaltendes Recht des einzelnen und der Gemeinde. Es ist das Wesentliche dieses Gedankens, daß dieses Recht des einzelnen, aber auch der Gemeinde, der Korporation (etwa der Kirche) oder des Landes durch eine Autorität gesichert ist, die getrennt von der staatlichen Verwaltung keiner anderen Richtschnur zu folgen hat als dem gesagten Recht. Diese deutsche Rechtsstaatsidee kam zunächst im Frankfurter Verfassungsentwurf zum Ausdruck. Der Artikel 182 der Frankfurter Verfassung sagt: „Über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.“ Das, was uns heute ganz selbstverständlich gilt, das war damals eine revolutionäre Neuerung, Rechtsverletzungen, die der eine Private dem andern zufügt, unterlagen auch bis dahin der Entscheidung der Gerichte. Aber es schien bis zu jener Zeit, wenigstens unter den Deutschen,

die Auffassung ganz ausgeschlossen, daß der Staat als Souverän dem einzelnen gegenüber gezwungen sein könnte, vor einem Gerichte Recht zu geben und Recht zu nehmen. Dieser Grundgedanke des Artikels 182 der Frankfurter Verfassung, der ja praktisch zunächst keine Geltung erlangte, hat die deutsche Rechtslehre nunmehr ein halbes Jahrhundert beschäftigt, und die Beschäftigung damit ist auch heute nicht abgeschlossen.

Wie soll der einzelne gegenüber dem Staate durch ein Gericht geschützt werden, das doch wieder nur ein staatliches Gericht sein kann? Zur Lösung dieser Frage boten sich damals schon zwei Wege. Erstens die englische Art der Rechtsprechung, wonach jede Rechtsverletzung vor den ordentlichen Richter gebracht werden kann, wo der Richter, jeder einzelne Richter, auch über die Rechtsbeständigkeit von Verordnungen und Gesetzen urteilt und Gesetze als verfassungswidrig aufheben kann; zweitens aber die besondere Ordnung der Dinge, wie sie in den Vereinigten Staaten durch die Verfassung, die aus dem vorigen Jahrhundert stammt und bis zum heutigen Tage nahezu unverändert geblieben ist, gesichert ist. Die Autorität des amerikanischen Bundesrichters war es, die insbesondere unseren Vorfahren im Frankfurter Parlament vor Augen schwebte. Gemäß der Vorstellung, daß die Rechtsprechung von der Verwaltung absolut getrennt sein müsse, ist der oberste Bundesrichter der Vereinigten Staaten dem Bundespräsidenten nicht etwa irgendwie unterstellt, sondern völlig gleichgeordnet. Er ist an keinerlei Weisung, an keinerlei Verordnung, an keinerlei Rechtsäußerung des Bundespräsidenten gebunden und in seiner Stellung wie in seiner Judikatur von der Administrative vollständig unabhängig.

Warum ich das ausführte und besonders hervorhebe, wird Ihnen, meine Damen und Herren, sehr bald klarwerden. Auf Grund dieses Bestrebens, den Staat in allen seinen Lebensäußerungen zu verrechtlichen und die Willkür auszuschalten, auf Grund dieses Bestrebens, einen wahren Rechtsstaat zu begründen, haben sich nach dem Sturze der Frankfurter Verfassung in den deutschen Einzelstaaten besondere Einrichtungen gebildet. Zunächst einmal die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in den Jahren zwischen 1848 und 1870 in fast allen deutschen Bundesstaaten verwirklicht, aber in verschiedenen Ländern in verschiedener Weise. Preußen und ein Teil der Staaten haben die Verwaltungsgerichtsbarkeit so geordnet, daß von der untersten Instanz von Stufe zu Stufe nach oben, bis zum obersten Verwaltungsgericht, die Verwaltungsrechtssachen von den Verwaltungsermessenssachen getrennt sind und daß der einzelne Staatsbürger, der der Verwaltung gegenübersteht, in allen Verwaltungsrechtssachen sofort auf eine richterliche Entscheidung rechnen kann.

Dieses System wurde bei uns in Österreich nicht gewählt. Hier wurde ein Verwaltungsgerichtshof als Überinstanz aufgerichtet, die nach der Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zum Schluß in einer wesentlich kassatorischen Entscheidung Unrecht aus der Welt schaffen sollte und dadurch die Verwaltung zu verrechtlichen hatte.

Diese beiden Systeme wurden theoretisch gegeneinander gehalten, und wir können jedenfalls mit der Funktion unseres Verwaltungsgerichtshofes in der ganzen Vergangenheit außerordentlich zufrieden sein. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß die österreichische bürokratische Verwaltung traditionell bis 1867 vom Gesetz nahezu vollständig ungebunden war — nicht so sehr in unseren deutschen Alpenländern wie in Galizien, in Dalmatien, in den östlichen Gebieten. Da war es denn der Verwaltungsgerichtshof, der die ganze Verwaltung neu geordnet und nach bestimmten Verfahrensgrundsätzen (zum Beispiel des beiderseitigen Gehörs) geregelt hat, so daß wir das, was wir an guter Verwaltung in Österreich geerbt haben, im wesentlichen dem Verwaltungsgerichtshof danken und daß die Kodifikationen, die wir im Verwaltungsverfahren vollzogen haben, im wesentlichen das Recht festgehalten haben, das der Verwaltungsgerichtshof durch seine Judikatur herausgearbeitet hat.

Das zweite Instrument des Rechtsstaates war das vormalige Reichsgericht. Das Reichsgericht wurde in klarer Anlehnung an das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten 1869 geschaffen, insofern als ihm außer der Garantie der subjektiven öffentlichen Rechte der Staatsbürger, der Gemeinden und der Kronländer die Kompetenzfreitigkeiten zwischen den einzelnen Ländern und ihrer Gesetzgebung einerseits, der Reichsgesetzgebung und Reichsregierung andererseits, die Kompetenzfreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung zugewiesen waren.

Was den Schutz der staatsbürgerlichen Grundrechte, was den Schutz des Staatsbürgers, der Gemeinden und Länder gegenüber der Allmacht der Zentralgewalt und Zentralbürokratie im alten Österreich tatsächlich bewirkt hat, das ist das alte Reichsgericht. Dieses alte Reichsgericht hat aus dem alten Polizeistaat Österreich einen Rechtsstaat gemacht.

Als die junge Republik in den ersten Monaten ihres Bestandes daranging, ihre Einrichtungen zu schaffen, war diese Tradition ein wertvolles Stück. Wir hatten ein Erbe zu übernehmen. Der Rechtsstaat war ein wertvolles Erbe der ganzen Nation, und die rechtsstaatlichen Einrichtungen, bei uns Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, waren ein wertvolles Erbe speziell Österreichs und der früheren österreichischen Verwaltung.

Wir haben nun Gewicht darauf gelegt, daß der Verwaltungsgerichtshof in der gleichen Vollkommenheit, vielleicht noch mit höherer Macht ausgerüstet,

weilerschaffe, und wir haben das alte Reichsgericht und den früher vorgeesehenen Staatsgerichtshof zusammengefaßt in der Form des Verfassungsgerichtshofes, in der Absicht, der jungen Republik vom ersten Tage an die Pflicht der Gesetzmäßigkeit einzuprägen, um uns allen das Erbe des Rechtsstaates zu sichern, um in den schweren Klassenkämpfen, in den schweren politischen und sozialen Kämpfen, in den schweren Weltanschauungskämpfen, die uns ja notwendig bevorstanden, niemals den einen festen Anker zu verlieren, den Anker eines wohlgeordneten, richterlich gesicherten öffentlichen Rechtes. In diesem Sinne wurden der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof geschaffen, und so geschaffen, daß mit der größten Schonung ihres Personenstandes die alten Institutionen übernommen und weitergebildet wurden.

Ein wesentliches Stück dieser ganzen rechtsstaatlichen Ordnung ist nun, daß die Gerichte unabhängig und die Richter persönlich unabsetzbar sind, daß die Rechtspflege neben der Verwaltung als völlig gleichwertiges Organ des Staates fundiert wird, daß also der Verfassungsgerichtshof als die Kulmination aller Rechtsprechung auf einer hohen Warte steht, keineswegs etwa der Exekutive untergeordnet, keineswegs aber auch von der Legislative abhängig. Da haben wir es denn schon vor geraumer Zeit erlebt, daß ein österreichischer Bundeskanzler — gegen alle Traditionen einer geordneten Führung der Staatsgeschäfte, die auf gegenseitiger Achtung aller Gewalten beruht — sich höchst ungnädig über den Verfassungsgerichtshof ausgelassen hat, eine Vorgangsweise, die in rechtsstaatlich orientierten Gemeinwesen ganz unerhört und der Staatsautorität überhaupt höchst abträglich ist. Denn der Bundeskanzler ist in keiner Weise dazu berufen, an den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes in Presse und Versammlung öffentliche Kritik zu üben. Wir haben schon damals gesehen, daß ein unheimlicher, ein überheblicher Haß gegen dieses unser höchstes Gericht den Leiter unserer Exekutive beherrscht.

Nun ist es ja wahr, daß die Verfassung der Urquell allen Rechtes ist, daß die obersten Gerichte wie die Rechtspflege überhaupt ebenso auf der Verfassung beruhen wie die Gesetzgebung und wie die Verwaltung und daß die beiden Häuser des Parlaments als verfassungsgebender Körper auch die Verfassung in einem Punkte ändern können. Es ist gar kein Zweifel, daß der verfassungsgebende Körper das rein formale Recht haben muß, unter Umständen auch die Unabhängigkeit der Gerichte aufzuheben. Das liegt nun einmal so in der Natur derjenigen Körperschaft, die vom Volke mit der souveränen Äußerung und Kundgebung des Volkswillens betraut ist. Aber es handelt sich hier nicht um das formale Recht, sondern es handelt sich um die staatliche Vernunft und um die weitvoraussehende staats-

männische Klugheit, mit der man von seinen Rechten Gebrauch macht, und da steht nun fest, daß in keinem Staate — bis auf eine einzige Ausnahme — von dem Rechte der verfassungsgebenden Körperschaft, mit verfassungsmäßigen Bestimmungen in die richterliche Unabhängigkeit einzugreifen, Gebrauch gemacht wurde. Es ist nur ein Fall, von dem mir überhaupt Kunde geworden ist, und das war, als die dritte Republik in Frankreich nach dem Sturze Napoleons III., weil einige höhere richterliche Funktionäre die neue Verfassung nicht anerkennen wollten, sich genötigt sah, auf ganz kurze Zeit — wenn ich nicht irre, auf 24 Stunden — das Verfassungsgesetz von der persönlichen Unabhängigkeit der Richter zu suspendieren, um die Möglichkeit zu schaffen, ein paar Richter auszuschneiden und andere zu ernennen, worauf nach 24 Stunden die richterliche Unabhängigkeit sofort wieder hergestellt wurde. Meine Damen und Herren das war im Zuge einer Revolution, und es war eine Notmaßregel, um die neue Verfassung durchzusetzen! Es war eine Maßregel, die mit der größten Zurückhaltung geübt wurde, die den Bestand der Gerichte selbst und die Justizverfassung gar nicht berührt hat, sondern ausschließlich berufen war, einige Personen, die sich der neuen Verfassung nicht unterwarfen, auszutauschen. Was aber haben wir getan? Die Tragweite dessen, was wir hier in diesem Hause getan haben, wird Ihnen bewußt werden, wenn Sie das Geschehene nunmehr im Zusammenhang unserer ganzen rechtsstaatlichen Geschichte sehen. Die Legislative ist hergegangen und hat ein Gericht als Institut — und zwar das oberste Gericht — eines Tages geköpft und durch ein neues ersetzt. Das ist etwas so Ungeheuerliches, daß es selbstverständlich in der ganzen Juristenwelt Aufsehen erregen mußte, und man muß sich wahrhaftig fragen, welche Einwirkung das auf unsere ganze Rechtspflege in Zukunft haben muß. Wenn es möglich ist, daß die Gesetzgebung eines Tages ganze Gerichte mit ihrem gesamten Personenstand absetzt, so wird die ganze richterliche Unabhängigkeit nur leerer Schein, und es muß jeder Richter die Empfindung haben — wir werden ja noch sehen, wie sehr Empfindungen auf diesem Gebiete verletz werden —: Gegen eine allmächtige Parlamentsmehrheit, die rücksichtslos und schrankenlos und gegen alle Grundsätze des parlamentarischen Brauches die richterliche Unabhängigkeit aufhebt, ist aller gesetzliche Schutz nur bloßer Schein. Es ist charakteristisch, daß im Jahre 1918/19, unmittelbar nach einer völligen staatlichen Umwälzung, unmittelbar nach der Umstellung des ganzen Staates von der monarchischen in die republikanische Verfassung, niemand — wenigstens von meiner Partei — auch nur einen Augenblick mit dem Gedanken gespielt hat, die richterliche Unabhängigkeit aufzuheben und unbequeme Richter zu beseitigen. Das, was die

Revolution verschmäht hat, das hat die Reaktion, das haben Sie, meine Herren, im tiefsten Frieden bloß auf den Dreck einer, wie ich behaupte, ganz geringen Minderheit unseres Volkes hin hier veranlaßt, und Sie haben die richterliche Unabhängigkeit auf diese Weise gekränkt, Sie haben auf diese Weise die Rechtspflege in ein ganz eigenartiges Verhältnis zur Exekutive gebracht. Auf diese Sache muß ich noch ganz besonders eingehen. Ich habe erwähnt, daß der oberste Bundesrichter in den Vereinigten Staaten dem Präsidenten gegenüber in völlig gleichem Rang steht, daß der amerikanische Präsident, der einer der mächtigsten Gebieter in der ganzen Welt ist, nicht die geringste Macht über den obersten Bundesrichter hat, und ich darf darauf hinweisen, daß das Oberste Bundesgericht in den Vereinigten Staaten, das über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung, der Verwaltung und auch der Rechtspflege zu entscheiden hat, durch die nunmehr anderthalb Jahrhunderte des Bestandes der Vereinigten Staaten in steter treuer Tradition die Rechtllichkeit der Verwaltung im Auge behalten hat, daß dieses höchste Bundesgericht besetzt war durch die bedeutendsten Männer, durch die ruhmvollsten Männer der amerikanischen Geschichte. Und nun sehen wir, wie nach unserer neuen Praxis unser höchstes Gericht, der Verfassungsgerichtshof, behandelt wird! Diese Behandlung zeigt sich schon in Außerlichkeiten. Wenn festgesetzt wird, daß der Sitz des Verfassungsgerichtshofes zwar Wien ist, daß aber sein Präsident nicht notwendig seinen Wohnsitz am Sitze des Verfassungsgerichtshofes haben soll, daß die Räte ihr Amt gleichsam im Umherziehen ausüben, so sehen wir schon, welche Degradation darin liegt.

Dazu kommt nun weiters die äußere Ausgestaltung dieses Verfassungsgerichtshofes. Es ist kein Zweifel, daß er nicht soviel zu judizieren hat wie der Verwaltungsgerichtshof oder gar der Oberste Gerichtshof. Aber ich erinnere Sie daran, daß im alten Österreich das Parlament kein eigenes Budget hatte, daß der Präsident des Parlaments nicht imstande war, auch nur einen Diener anzustellen, und daß das Budget des Parlaments ein Teil des Budgets des Ministerratspräsidiums war. Das Haus hat darin immer eine Herabwürdigung gesehen, und es war selbstverständlich, daß man im Jahre 1918 zunächst darauf bedacht war, daß das Parlament, die Legislative, unabhängig werde von der Exekutive, daß also die Legislative ihr Haus selbst bestelle, ihr Budget selbst beantrage und zur Beschlussfassung bringe. An diesem Beispiel können Sie sehen, wie in der staatlichen Ordnung Legislative und Exekutive früher behandelt worden sind, wie die allmächtige Exekutive die Gesetzgebung in äußerlichen, kleinteiligen Dingen geschurigt hat.

Dasselbe sehen wir nun im § 13 des Bundesgesetzes nach dem Bericht des Verfassungsausschusses

(liest): „Die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden unter der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers geführt.“ Der Verfassungsgerichtshof ist de jure nicht einmal Herr im eigenen Hause.

Eine weitere Außerlichkeit wird neu eingeführt. Im § 14 heißt es (liest): „Der Verfassungsgerichtshof verfaßt nach Abschluß eines jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht dem Bundeskanzler mit.“

Diese Berichterstattungspflicht ist offenkundiges Symptom der Unterordnung des Gerichtes. Es ist ganz klar, daß, wenn man den Verfassungsgerichtshof so aufstellt, wie er nach der rechtsstaatlichen Theorie behandelt werden muß, der Verfassungsgerichtshof, demgegenüber ja die Bundesregierung gegebenenfalls Partei ist, über die der Verfassungsgerichtshof zu urteilen hat, nicht zugleich dieser Bundesregierung unterstellt sein kann. Nun aber begründen Sie hier eine Berichterstattungspflicht des Verfassungsgerichtshofes an den Bundeskanzler, Sie unterstellen die Finanzen, das Außerliche, das Personal und das Bureau des Verfassungsgerichtshofes dem Bundeskanzler.

Wie sehr man hier den Sinn für jedes Decorum verloren hat, wie man bewusst die Stellung dieser gerichtlichen Instanz herabgewürdigt hat, mögen Sie aus Analogien aus der alten kaiserlichen Zeit sehen. Der Rechnungshof war eine Einrichtung, die gleichfalls der Verwaltung angeschlossen war, aber dennoch in relativer Unabhängigkeit von der Verwaltung stand. Der Oberste Rechnungshof hatte einen „alleruntertänigsten Bericht“ direkt an den Kaiser zu erstatten. Wenn man die Parität von Rechtspflege und Verwaltung so aufrechterhalten will, wie es früher wenigstens zwischen Verwaltung und Rechnungshof war, so wäre es notwendig gewesen, daß diese Berichterstattung unmittelbar an den Bundespräsidenten erfolgt, der den Bericht selbstverständlich dem Bundeskanzler weitergeben kann. Ich muß gestehen, daß ich in meinen rechtsstaatlichen Auffassungen sehr unangenehm berührt war — der Außerlichkeit halber, nicht wegen des Inhalts des betreffenden Schreibens —, als ich das sehr anerkennende und sonst sehr dankenswerte Schreiben des Bundeskanzlers an den scheidenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes las. Gewiß, jedes Wort der Anerkennung unterschreibe ich, und die Motive des Herrn Bundeskanzlers erkenne ich vollständig an. Aber darin, daß der Chef der Exekutive, der Bundeskanzler, dem scheidenden Verfassungsgerichtshof gleichsam ein Wohlverhaltenszeugnis ausstellt, zu dem einzig und allein der Bundespräsident berufen sein kann, liegt schon das, was ich die systematische Degradation der Gerichte gegenüber der Verwaltung nenne.

Sie sehen schon aus diesen Außerlichkeiten, daß hier etwas geschehen ist, was einen schlimmen Anfang bedeutet. Ich will das, was jetzt vorliegt, in den unmittelbaren Folgen noch nicht überschätzen, aber im Prinzip ist etwas geschehen, wogegen wir uns auf Grund unserer juristischen und politischen Traditionen auflehnen müssen; auflehnen müssen gegen die Zurücksetzung und Degradation der Rechtspflege überhaupt gegenüber der Verwaltung, aber auch gegenüber der Gesetzgebung. Es ist vielleicht im Augenblick nicht zu viel geschehen, das Geschehene ist mehr symptomatisch, aber es ist ein Weg beschritten, über den die Wissenschaft des Staatsrechtes schon sehr ernste Erörterungen anstellt.

Die Rechtslehrer haben versucht, zu erforschen, inwiefern die neuen Staatsformen, Diktatur, Faschismus, aber auch Bolschewismus, sich juristisch von den bestehenden Staatsformen unterscheiden, und sie kommen zu dem Ergebnis, daß der entscheidende Unterschied zwischen dem Bolschewismus und den überlieferten Staatsformen, also zwischen Bolschewismus und Demokratie, eben in der Verleugnung des rechtsstaatlichen Gedankens liegt. Der Bolschewismus besteht in dem, was wir hier unter dieser Führung getan haben, also in der Degradation der Rechtspflege gegenüber der Verwaltung. Das Charakteristische des Bolschewismus ist, daß er alle Rechtsbindungen einer wieder als absolut gedachten Exekutive leugnet, daß irgendeine als souverän gedachte höchste Körperschaft absolut oder besser absolutistisch sowohl über die Gesetzgebung als auch über die Rechtspflege disponiert. Die Gesetzgebung wird eine bloße Magd der Exekutive, und die Rechtspflege wird zur Dienerin der Exekutive. Ich könnte Ihnen eine ganz umfangreiche Literatur vorführen, welche den Verwaltungsstaat vom Rechtsstaat zu unterscheiden lernt, den Verwaltungsstaat, der seine Hauptaufgabe darin sieht, nach dem Konzept irgendeines begnadeten Führers seine Verwaltungsakte an Stelle des allgemeinen Volkswillens, der als unmündig behandelt wird, zu setzen und auf Kosten der erworbenen politischen und privaten Rechte der einzelnen durchzuführen. Der rechtsstaatliche Gedanke kennt keinen solchen absoluten Verwaltungsstaat, und was wir hier gesehen haben, ist der Versuch, einen solchen aufzurichten. Alle diejenigen, die nach der Diktatur oder dem Faschismus rufen, schreiben ja nach dem Staat der starken, absoluten Verwaltung, für den die Gesetzgebung nur eine Magd sein soll, und zwar eine Magd, die nicht ständig dient, sondern nur periodenweise ins Haus genommen wird, man sieht freilich, daß diese Perioden dann nicht eingehalten werden. Das soll die Gesetzgebung sein, und die Rechtsprechung soll dieser Verwaltung auf den Wink gefügig werden.

Das ist es, was ich schon seit langem an der ganzen Politik und Verwaltung des früheren Bundes-

kanzlers im Budgetausschusse kritisiert habe. Ich habe schon vor drei Jahren im Budgetausschuß ihm gegenüber die Frage des Rechtsstaates aufgeworfen, habe ihn gefragt, ob die Unabhängigkeit der Gerichte und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung garantiert seien, ich habe darauf hingewiesen, daß dieser Rechtsstaat eine besonders deutsche Einrichtung sei, die wir nicht balkanisieren lassen wollen. Ich mache darauf aufmerksam, daß mit Ausnahme der angelsächsischen Nationen andere, wie die romanischen, diesen Begriff des Rechtsstaates nicht bis zu dieser Höhe entwickelt haben wie die Deutschen. Der Herr Bundeskanzler ist mir ausgewichen; er hat die Frage kaum verstanden. Die Mehrheit versteht diese Frage, wie mir scheint, auch noch nicht, und ich sehe, daß sie in der naiven Freude, einen Staat als Parteien regieren zu können, ganz und gar vergiftet, daß jedes staatliche Regieren und Herrschen sich binnen kurzem, wenn es die Garantien der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit verläßt, seine eigenen Grundlagen zerstört. Diesen Geist aber haben wir hier bei uns in Seipel und Raugoin wirksam gesehen, und die vorliegende Degradation der Rechtspflege gegenüber der Verwaltung ist nur ein Ausfluß dieser Verleugung aller rechtsstaatlichen Grundsätze. (*Beifall und Händeklatschen.*) Das, was hier von oben her geschieht, kann sehr leicht nach unten zu gewaltige Wirkungen gewinnen. Wenn auf deutscher Erde sowohl die Seuche des Faschismus wie das Unheil des Bolschewismus bisher keinen Boden gefaßt hat, so ist das doch wesentlich auf die Erziehung der deutschen Nation zur Rechtsstaatlichkeit zurückzuführen. Hier aber haben wir gesehen, daß sie bewußt und rücksichtslos verletzt wird, wenn es dem Parteiinteresse oder selbst nur der Laune eines hohen Herrn der Mehrheit so gefällt.

Nun, wir haben also das Unheil angerichtet. Ich sage: Was hier geschehen ist, was unter dem Zwang der Umstände eine Zweidrittelmehrheit beschlossen hat, ist und bleibt ein Unheil für unsere Entwicklung, und es wird am besten sein, diesen Schritt möglichst bald zurückzumachen. Aber nun kommt der zweite Teil dieser Aktion. Verfassungsmäßig ist also festgesetzt, daß dieses Gericht neu besetzt werden muß. Nun kommt die Art und Weise, wie dieses Gericht neu besetzt worden ist, und dieser letzte Akt kann wieder nicht vorübergehen, ohne daß ich und meine Partei gegen eine Vorgangsweise Protest erheben, welche unser Land und dieses Parlament und diese Regierung vor der ganzen Juristenwelt bloßstellt. Dies betrifft die Art und Weise, wie Sie die Neubefugungen vorgenommen haben. Ein Teil der früheren Mitglieder mußte kraft des Gesetzes wegen der Altersgrenze, ein anderer Teil wegen der Unvereinbarkeit ausscheiden. Es hätten wieder ernannt werden können Professor Kelsen, Professor Lauer und Rechtsanwalt Klee.

Von diesen Namen ist natürlich vor allen anderen der Name des Professors Kelsen zu nennen. Wer ist Kelsen? Warum ist er nicht wieder berufen worden? Was Kelsen für uns ist, das brauche ich wahrscheinlich den meisten Mitgliedern des Hauses nicht zu sagen. Als in den Jahren 1918, 1919 und 1920 unsere Verfassung, die Verfassung der Republik, zu schaffen war, da waren natürlich ihre Grundlinien durch die Machtverhältnisse und den Willen der Parteien gegeben. Aber es galt, diese Grundlinien in rechtliche Form zu gießen, und bei diesem Werke, meine Damen und Herren, hat Professor Kelsen die entscheidende Arbeit getan, und so getan, daß gerade in ihrer Formvollendetheit, in ihrer juristischen Fassung, in der Reueheit der Rechtsgedanken diese Verfassung in der ganzen Juristenwelt als mustergültig bezeichnet wird. Wir brauchen uns dieses Werkes in der Welt nicht zu schämen, im Gegenteil: wir können stolz sein darauf, daß wir das Glück hatten, Kelsen als Mitarbeiter bei der Verfassungsarbeit zu haben. Nun, das war Kelsen speziell für die Verfassung. Innerhalb des Verfassungswerkes aber war insbesondere die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes zu regeln, das heißt Staatsgerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof waren zu organisieren und deren Kompetenzen neu abzugrenzen. Außerdem war Rücksicht zu nehmen auf unsere schwierige bundesstaatliche Verfassung. Es waren also die Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinden und Ländern, zwischen Ländern und Bund abzugrenzen, und es war hier die gesetzliche Ordnung, insbesondere für die Kompetenzgerichtsbarkeit zu schaffen. Auch dieses Werk danken wir vor allem der juristischen Durchführung Kelsens. Drittens: Während der zehn Jahre, die der Verfassungsgerichtshof besteht, war seine Person vor allem die Zierde dieses Gerichtshofes. Das ist Kelsen für uns gewesen. Wenn die Rechte vielleicht meint, daß Kelsen ein Marxist ist, dann bemerke ich, daß sie falsch berichtet ist, denn einige von seinen jüngsten Schriften setzen sich auf die ernsteste und polemischste Weise mit der Staatsauffassung von Marx und mit der Staatsauffassung der Schüler von Marx auseinander; und in seiner Praxis hat er in vielen Dingen ganz anders entschieden, als es das Interesse unserer Partei war. Es ist also keine Ausrede, daß hier ein Marxist gestanden ist.

Was aber Kelsen in der Wissenschaft ist, darüber brauche ich nur wenige Worte zu sagen. Kelsen ist der Reformator der deutschen Staats- und Rechtswissenschaft geworden. Es gibt keine Lehrkanzel der Staats- und Rechtswissenschaft auf deutscher Erde und weit darüber hinaus, die sich nicht auf das ernsteste und anerkannteste mit der besonderen Theorie und Lehre Kelsens auseinandersetzen müßte. Er vor allem hat Schule gemacht. Es ist nun ganz eigenartig, daß die Rechtsphilosophie und die Rechts-

theorie Kelsens in gewisser Art die Vollendung der deutschen Rechtsstaatsidee darstellt, die sogenannte Identitätsphilosophie. Nach der Auffassung von Kelsen ist der Staat nichts anderes als die Rechtsordnung in Funktion, und das Recht nichts anderes als eine bestimmte Funktionsweise des Staates. Recht und Staat fallen also in der normativen Betrachtung der Dinge völlig zusammen. Diese Lehre vom Zusammenfallen von Recht und Staat, die sich ja ausdrückt in dem Ausdruck Rechtsstaat, ist also wiederum etwas, das ganz und gar in der Linie des deutschen juristischen Denkens und der deutschen Staatskunst liegt, es ist die Vollendung der Rechtsstaatsidee. Nach dieser Idee ist nun Rechtsprechung und Verwaltung nicht etwa im Wesen geschieden, sondern Rechtsprechung und Verwaltung sind beide berufen, Diener am Rechte zu sein, die Rechtsprechung in der einen und die Verwaltung in der anderen Art. Es folgt daraus notwendig, daß der Verwaltungsakt ebenso Rechtskraft haben muß wie das Urteil des Gerichtes, daß also nach der ganzen Philosophie und nach der ganzen Theorie Kelsens dem Verwaltungsakt Rechtskraft zukommt. Und es ist natürlich, daß die allgemeine Rechtsüberzeugung von Kelsen, für den dieser Satz nur ein Teilsatz seines ganzen Philosophems und seiner ganzen Theorie ist, daß diese allgemeine Rechtsüberzeugung von diesem Richter auch beim Verfassungsgerichtshof angewendet werden mußte. Daraus folgt dann von selbst die von ihm gehegte Überzeugung, daß ein Ehedispens ein Verwaltungsakt ist, daß auch dieser Verwaltungsakt in Rechtskraft erwächst und daß, so wie der Verwalter gebunden ist an das Urteil des Richters, wenn es rechtskräftig geworden ist, der Richter auch gebunden sein muß an die Rechtskraft des Verwaltungsaktes.

Diese Überzeugung ist so selbstverständlich, daß ich sie Ihnen leicht an einigen Beispielen erläutern kann. Gesezt den Fall, eine Verwaltungsbehörde urteilt über einen öffentlichen Weg, reguliert den öffentlichen Weg, scheidet Teile davon aus. Dieser Verwaltungsakt führt öffentlichen Weg zum Teil in privates Eigentum über. Diese Entscheidung muß rechtskräftig werden, sonst werden alle Rechtsverhältnisse an diesem Weg und alle nachfolgenden Privatrechte vollkommen hinfällig. Oder nehmen Sie an, irgendein Privater beabsichtigt, Tausende und Millionen in einer gewerblichen Betriebsanlage anzulegen. Diese gewerbliche Betriebsanlage wird durch die Verwaltungsbehörde überprüft, die Verwaltungsbehörde spricht die Genehmigung der Betriebsanlage aus, der Unternehmer investiert diese Summen, und hinterher könnte dann die Verwaltungsbehörde diesen Verwaltungsakt, nachdem er schon rechtskräftig und nicht mehr anfechtbar geworden ist, beliebig abändern. Das hieße ja, den Menschen Millionen einfach rauben. Die Rechtskraft des Verwaltungsaktes

ist heute selbstverständliche Voraussetzung unseres ganzen Wirtschaftsleben. Diese Rechtskraft des Verwaltungsaktes kann natürlich nicht nur für den einen und den anderen gelten, sondern gilt für alle Verwaltungsakte, und die Rechtskraft des Ehedispenfes für den Richter ist auch durch mehr als ein Jahrhundert festgestanden, und vor 1918 hat es niemand gewagt, ihn anzufechten.

Ich führe das alles an, um Ihnen zu zeigen, daß die Judikatur in Ehesachen, die von Kelsen beeinflusst war, vor allem anderen notwendigerweise nach dem ganzen System des Mannes Ausfluß seiner Rechtsüberzeugung ist. Und was ist nun das Ergebnis dieser Judikatur? Einer Partei dieses Nationalrates, die niemals die Mehrheit unseres Volkes gewesen ist, hat diese Judikatur nicht gefallen, und dem Führer dieser Partei ist diese Judikatur ein Argernis. Und ein Richterspruch, der einer solchen Partei und einem solchen Parteiführer ein Argernis ist, muß unmöglich gemacht werden, und zu diesem Zwecke muß dieser Richter verbannt werden, obwohl die Unabhängigkeit und Unabseßbarkeit der Richter garantiert ist. Und weil der Richter als Einzelperson nicht weggeschickt werden kann, muß das ganze Gericht, muß die ganze Institution geköpft werden. In solcher Weise wird bei uns Verfassungs- und Justizpolitik betrieben!

Sie werden begreifen, daß solche Vorgänge nicht unwidersprochen bleiben dürfen, und wenn hundert- und hundertmal politische Interessen auf Ihrer Seite dafür sprechen und wie immer Sie es rechtfertigen mögen, es soll nicht sein, daß in diesem Hause, nachdem das geschehen ist, dazu von allen Seiten geschwiegen wird. Wir müssen Protest dagegen erheben, und wir müssen Sie warnen vor den Bahnen, die hier betreten worden sind. Sie führen weit ab vom Rechtsstaat und niemals können Sie verantworten, was hier geschehen ist. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Dr. Gislser:** Hohes Haus! Mein Vorredner hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Novelle, über die jetzt entschieden werden soll, zum Teil durch jene Änderungen der Verfassungsbestimmungen über den Verfassungsgerichtshof notwendig wurde, die in der Verfassungsnovelle vom 7. Dezember enthalten sind. Der Herr Berichterstatter hat sich darauf berufen, daß es sich ja nur um ganz bedeutungslose, formale Anpassungen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof an die neuen Verfassungsbestimmungen handle und daß der Anlaß bemißt wurde, um ein paar Lücken im Verfassungsgerichtshofgesetz auszufüllen, Unklarheiten zu beseitigen und Bestimmungen, die bisher in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes enthalten waren, in das Verfassungsgerichtshofgesetz zu übernehmen.

Wenn man nun die Novelle in der Richtung prüft, ob ihre Bestimmungen tatsächlich nur die Be-

deutung haben, die der Referent ihnen beimißt, so wird man finden, daß die Charakteristik, die er von der Novelle gegeben hat, bei vielen ihrer Bestimmungen durchaus nicht zutrifft, sondern daß es sich um Bestimmungen handelt, die vollständig von jenem Geiste getragen sind, den der Herr Abg. Renner in seiner Kritik der ganzen Reform des Verfassungsgerichtshofes dargelegt hat, Bestimmungen, die immer mehr dazu beitragen sollen, aus dem Verfassungsgerichtshof etwas wesentlich anderes zu machen, als er nach der bisherigen Verfassung war und nach der Absicht der Gesetzgebung auch sein sollte.

Schon der Herr Abg. Dr. Renner hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Verfassungsgerichtshof das Opfer einer rein politischen Heze wurde; er hat auf die Art hingewiesen, wie diese Heze gegen ihn eingeleitet und die Störungen seiner Rechtsprechung systematisch vorbereitet und fortgesetzt wurden. Er hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß diese ganze Heze zum großen Teil auf einer vollständigen Verkennung der Funktion eines solchen Gerichtshofes beruhte.

Nun, hohes Haus, ich möchte die Tatsache nicht ganz übersehen, daß die Verfassungsnovelle vom 7. Dezember in den Bestimmungen, die den Verfassungsgerichtshof betreffen, ja Gesetz geworden, das heißt, durch einen Beschluß des ganzen Hauses wirksam geworden ist. Daraus kann aber die Mehrheit und können jene, die für diese Strafexpedition gegen den Verfassungsgerichtshof die Verantwortung zu tragen haben, für sich gar keinen Milderungsgrund ableiten. Die Heze gegen den Verfassungsgerichtshof hatte solche Formen angenommen, daß selbst jene, die der Meinung waren, daß sich da ein Verbrechen vorbereite, sich dennoch zu der Auffassung bekennen mußten, es sei schließlich unumgänglich notwendig, dieser Heze irgendeinen Schlusspunkt zu setzen. Es ist gar kein Zweifel, daß die Ablehnung dieser Verfassungsbestimmungen nur eine ununterbrochene Fortsetzung dieser politischen Heze gegen den Verfassungsgerichtshof bedeutet hätte.

Aber heute, hohes Haus, muß man feststellen, daß der Verfassungsgerichtshof nicht nur diese Heze nicht verdient hat, sondern daß er sich vor allem seine Rechtfertigung in der Sammlung seiner Entscheidungen selbst gegeben hat. Ich glaube, ruhig annehmen zu können, daß alle, die sich an der Heze gegen den Verfassungsgerichtshof beteiligt haben, und auch die, die sie eingeleitet haben, selbst die Anführer dieser Heze, von dem Inhalt der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes keine Ahnung hatten und daß diese ganze Heze frei von jeder Sachkenntnis geführt wurde. Sonst wäre sie nicht möglich gewesen. Es haben berufenere Menschen als diejenigen, die in Österreich in der Kritik des Verfassungsgerichtshofes das große Wort geführt haben, die Qualität seiner Rechtsprechung beurteilt und

anerkannt, und man kann sagen, daß wenigstens von dem, was die österreichische Rechtsprechung jemals zustande gebracht hat, im Lande und außerhalb des Landes bei sachkundigen Menschen so viel Respekt gefunden hat als die Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofes. Es hat ja mein Parteigenosse Dr. Kemner hier dargelegt, daß dort, wo der Verfassungsgerichtshof das Mißfallen bestimmter politischer Kreise, vor allem klerikaler Kreise, geweckt hat, nicht er daran schuld war, daß er Entscheidungen treffen mußte, die diesen Kreisen nicht gefallen haben, sondern daß schuld daran der Stand der österreichischen Gesetzgebung war. Er hat darauf hingewiesen, daß man — vielleicht ohne die Bedeutung einer solchen Reform zu erkennen, aber in sehr anerkennenswerter Weise — im Jahre 1925 das Verwaltungsverfahren in Österreich reformiert hat. Das war eine Leistung, die der österreichischen Gesetzgebung die größte Anerkennung eingetragen hat, und der Wert dieser Verwaltungsreform ist vor allem darin in einer sehr überzeugenden Weise zum Ausdruck gekommen, daß das Gesetz auch in anderen Staaten nicht nur Nachahmung gefunden, sondern vielfach seinem Wortlaut nach übernommen wurde. Das war wirklich ein brauchbares Muster eines modernen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ja, aber die Verwaltung modernisieren, das heißt, sie auf den Rechtsboden stellen. Das, was dem alten österreichischen Verwaltungsverfahren zum Vorwurf gemacht wurde, war doch nicht allein die Unzulänglichkeit der einen oder der anderen Form, sondern das war doch vor allem das Fehlen von geordneten Rechtsformen in den entscheidenden Punkten unseres Verwaltungsverfahrens, war doch der Zustand, der das ganze Verwaltungsverfahren zu einer Sache machte, die ihre rechtliche Unterlage einzig und allein in der Entscheidungstätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fand. Nun haben wir die Verwaltungsbehörden auf einen Rechtsboden gestellt und damit natürlich auf dem Gebiete, auf dem sie nach der Verfassung zu entscheiden haben, zu einer der Justiz gleichwertigen Einrichtung gemacht. Die Verfassung hat bestimmt, Verwaltung und Rechtsprechung seien getrennt, und unsere Verwaltung hat den entscheidenden Schritt zur Anerkennung der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen gemacht, das heißt, aus der Verwaltungsentscheidung genau so ein Spezialgesetz für den einzelnen Rechtsfall gemacht, das, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist, den Fall endgültig ordnet, wie die gerichtliche Entscheidung es tut, die in Rechtskraft erwachsen ist.

Ja, die Verfasser des Verfahrensgesetzes haben das gewußt. Diejenigen, die sich damals gerühmt haben, wie schön das neue Verwaltungsverfahren ist, die sich sehr gern haben erzählen lassen, daß das eine große und im Ausland bewunderte Leistung der österreichischen Gesetzgebung ist, haben aber

plötzlich den Geschmack daran verloren, als das neue Verfahrensgesetz seine Rückwirkung auf Gebieten zeigte, die man bisher als solche betrachtet hat, auf denen formales Recht überhaupt nicht gilt. In jedem geordneten Rechtsstaat wäre zum Beispiel der Streit um die Ehedispense auf legislativem Wege ausgetragen worden. In Österreich ist er damit ausgetragen worden, daß man die Verfassungsrichter davongejagt und sich neue gesucht hat, von denen man annimmt, daß sie weniger Respekt vor der materiellen Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen haben werden. Das ist doch der wahre Grund der ganzen Heze, die da inszeniert wurde.

Die Novelle, die wir jetzt zu beraten haben zeigt nun, von welchem Geiste die Auffassung bestimmt sind, die nunmehr über den Verfassungsgerichtshof bestehen. Vor allem ist das Gesetz — man mag die Bestimmungen erträglich oder unerträglich nennen — ein Zeichen der Herabdrückung der Bedeutung der Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes, des ganzen Niveaus, auf dem man ihn sehen will. Dieser Handel darüber, ob Mitglieder, die den Gerichtshof leiten oder dort ständige Referenten sind, da oder dort wohnen sollen, das sind Bestimmungen, die so deutlich auf einzelne Personen zugeschnitten sind, deren sachliche Berechtigung oder Notwendigkeit so gar nicht einleuchtet, sondern die ebensogut ganz anders lauten könnten und mir dazu gemacht werden, um es dem einen möglich zu machen, um dem anderen es weniger leicht möglich zu machen, eine solche Funktion zu bekleiden. Eine Institution wie der Verfassungsgerichtshof eignet sich für eine so eigentümliche Art von Gelegenheitsgesetzgebung nicht. Ich kann mir denken, daß man der Auffassung ist, der Präsident soll in Wien wohnen, ich kann mir denken, daß man der Auffassung ist, der Präsident muß nicht in Wien wohnen. Aber daß man sich alle Möglichkeiten offenhält, daß man da eigentümliche Zweifel offenbar mit dem Blick auf bestimmte Personen im Gesetze offenläßt und die Bedenken der Gesetzgeber gegen die Nützlichkeit solcher Bestimmungen dadurch zu mildern sucht, daß man bei den Reiseentschädigungen differenziert und dem, der in Wien wohnen könnte, aber nicht in Wien wohnt, ein paar Schillinge weniger gibt, das ist unwürdig und kleinlich, und der Vorzug, der angeblich dieses Gesetz auszeichnet soll, daß es solche Dinge deutlicher und noch spezieller als das bisherige Gesetz regelt, ist alles nur kein Vorzug. Ich meine, daß solche Bestimmungen, wenn sie schon nötig sind, in einer Geschäftsordnung ihren Platz finden können, und die Rechtfertigung, die man für sonderbare Personalschiebungen dadurch zu finden sucht, daß man sagt, wir sind bei der Auswahl der Personen parteimäßig, unsachlich vorgegangen, aber dafür geben wir den Leuten weniger Entschädigung für

die Zeit ihres Aufenthaltes in Wien — diese Methode ist sehr eigentümlich.

Nun, noch sonderbarer sind aber die Bestimmungen im § 10. Es wäre ja ganz interessant, zu erfahren, durch welche Ereignisse sie notwendig geworden sind. Bisher wenigstens, soweit meine Kenntnis reicht, waren Bestimmungen solcher Art nicht notwendig. Warum die Mitglieder des neubestellten Verfassungsgerichtshofes, die jetzt ernannt wurden, die Auffassung verdienen, daß solche Bestimmungen notwendig werden könnten, weiß ich nicht. Darüber ist auch aus der Begründung wenig zu erfahren. Jedenfalls sind auch im Detail diese Bestimmungen mehr als eigentümlich, und man muß sagen, daß sie der Bedeutung eines solchen Gerichtshofes, der ja in manchen Fragen die letzte und höchste Instanz ist, der sogar Entscheidungen zu fällen hat, die für die anderen höchsten Gerichte bindend sind, gar nicht entsprechen. Zunächst die Beziehung des Generalprokurators überhaupt. Ich muß sagen, bei solchen Dingen sollte man doch auch ein bißchen nach der allgemeinen Auffassung, die über derartige Dinge im Volke besteht, sich richten. Wenn der Generalprokurator mitwirkt, so erinnert das schon sehr stark an Dinge, die mit dem Strafgesetz zusammenhängen. Und daß ein Verfahren, daß das Vorliegen zum Teil rein formalistisch geregelter Ausschließungsgründe bei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes betrifft, durch andere Funktionen nicht geordnet werden könne, daß dazu die Mitwirkung des Generalprokurators notwendig sei, das wird kein vernünftiger Mensch verstehen. Ich bitte, es ist ein Umstand eingetreten, der es ausschließt, daß ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ihm weiter angehört. Das kann zum Beispiel seine Wahl in den Nationalrat sein. Daß dazu, um darzutun, daß hier ein Ausschließungsgrund vorliegt, der Generalprokurator bemüht werden muß, davon werde ich mich nicht überzeugen lassen. Und ebenso liegt es mit allen im Gesetz formal geregelten Gründen, die die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes zum Gerichtshof ausschließen oder aufheben. In allen diesen Fällen ist sicher ein einfacheres Verfahren möglich und ist zweitens die Bemühung des Generalprokurators wirklich unnötig. Was nun den Fall anbelangt, daß „sich ein Mitglied durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat“ — wenn diese Bestimmung nicht etwa dazu gedacht ist, um politische Verfolgungen von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs zu ermöglichen, dann versteht man diese Bestimmung überhaupt nicht. Es wäre, wenn man eine solche Bestimmung in ein Gesetz aufnimmt, doch erwünscht, mehr als es die Begründung des

Regierungsentwurfes und mehr als es die Erklärungen des Herrn Referenten getan haben, darüber Aufklärung zu geben, für welche Fälle eine solche Bestimmung gedacht ist. Soll vielleicht die politische oder die publizistische Tätigkeit eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes genügen, um sein Verhalten so auffassen zu lassen, daß er „des Vertrauens, das sein Amt braucht, sich unwürdig gezeigt hat“? Nach dem, was dieser Novelle vorausgegangen ist, ist die Annahme, daß den Verfassern dieses Absatzes c des § 10 solche Dinge vorgeschwebt haben, durchaus möglich. Es ist durchaus möglich, daß die publizistische Äußerung von Rechtsauffassungen, die den herrschenden Parteien nicht zusagen, Menschen, die eben geneigt sind, sich den jeweils herrschenden Parteien gefügig zu zeigen, als die Bekundung einer Auffassung erscheint, die das Mitglied des Gerichtshofes vertrauensunwürdig macht. Es ist durchaus möglich, auf Grund dieser Bestimmung parteimäßige Verfolgungen einzuleiten, und ich muß sagen: bei einem Gerichtshof, der solche Funktionen hat wie der Verfassungsgerichtshof, der vor allem über die Respektierung der Staatsbürgerrechte, also der sogenannten politischen Rechte, zu wachen hat, bei einem solchen Gerichtshof muten derartige Bestimmungen sehr eigentümlich an, und da wir wissen, daß in Österreich solche Bestimmungen in der Regel nicht unparteiisch, sondern sehr einseitig gehandhabt werden, so wäre es sehr erwünscht, wenn der Herr Referent darüber noch ein paar Worte sagte und wenn wenigstens die Auffassung dieses hohen Hauses in der Beratung des Gesetzes und in den Erklärungen des Berichterstatters mit aller Unzweideutigkeit zum Ausdruck käme, daß diese Bestimmung niemals dazu dienen kann, bestimmte politische oder bestimmte publizistische Auffassungen, die ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes außerhalb seines Amtes kundgibt, zum Anlaß derartiger Aktionen zu machen. Es wäre sehr erwünscht, wenn der Herr Berichterstatter etwas konkreter zu sagen bereit wäre, für was für Fälle diese Bestimmung überhaupt gedacht ist.

Ich wiederhole, ich vermag nicht einzusehen, welche Funktion etwa der Generalprokurator haben soll, wenn ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes durch seinen körperlichen Zustand nicht mehr fähig ist, sein Amt auszuüben. Warum da der Generalprokurator bemüht wird, warum dieses hochnotpeinliche Verfahren, das den Eindruck macht, als wenn dieses Mitglied in eine Art Anklagezustand versetzt würde, notwendig ist, das alles sind Einzelheiten, die sich einem dieser Vorlage gegenüber aufdrängen und über die man vergeblich Aufklärung verlangt.

Ebenso erwünscht wäre es, wenn uns der Herr Berichterstatter Aufschluß darüber gäbe, wie weit durch den § 13. eine Änderung in bezug auf die

Verwaltung der Personalangelegenheiten beim Verfassungsgerichtshof herbeigeführt wird. Ich weiß, daß die Auffassungen, die darüber bestehen, sehr geteilt sind; ich höre Stimmen, die dahin gehen, daß der jetzige Zustand durch den § 13 seine Legalisierung erfahren habe. Auf der andern Seite scheint mir aber die Sache so zu stehen, daß die Autonomie des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes bei der Auswahl der Personen, die im Verfassungsgerichtshof beschäftigt werden sollen, durch den § 13 aufgehoben wurde. Ich wiederhole, es wäre insofern sehr dankenswert, wenn uns der Herr Berichterstatter auch darüber eine wenigstens als Kundgebung dieses hohen Hauses authentische Interpretation vermitteln könnte.

Was nun den § 14 anbelangt, so möchte ich auch fragen, warum denn der Bericht des Verfassungsgerichtshofes ausschließlich an den Bundeskanzler geht. Der Bundeskanzler ist gewiß der Chef des Ressorts, aber die Berichterstattung ist im allgemeinen eine interne Angelegenheit, und es ist selbstverständlich dem Ressortchef unbenommen, in reinen Verwaltungsangelegenheiten, das heißt in Angelegenheiten, in denen es sich lediglich um einen Bericht über Verwaltungsfragen handelt, sich berichten zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß der Justizminister von den Gerichten einen Bericht über gewisse Daten, über die Zahl und Art der Erledigung von Fällen verlangen kann. Warum beim Verfassungsgerichtshof die Tatsache, daß er Bericht erstatten soll, im Gesetze besonders geregelt ist, kann man sich nur dahin beantworten, daß es sich um einen Bericht besonderer Art handelt. Ist es aber ein Bericht besonderer Art, das heißt ein Bericht, der mehr ist als ein interner Bericht, dann wäre es sehr erwünscht, wenn dieser Bericht auch der Volksvertretung erstattet würde und wenn auch die Volksvertretung direkt, nicht auf dem Umwege über das zuständige Ressort Kenntnis davon bekäme, wie es mit dem Schutze der staatsbürgerlichen Rechte in Österreich aussieht, in welchem Maße die staatsbürgerlichen Rechte durch Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigt und in welcher Art sie durch die Rechtsgarantien, die im Verfassungsgerichtshof ihre praktische Erfüllung finden, gewahrt werden.

Nun, hohes Haus, ich gebe zu, daß die Mehrzahl der übrigen Bestimmungen formale Bedeutung haben mag, und ich gebe auch zu, daß die Mehrzahl der übrigen Bestimmungen durch die Verfassungsänderung unvermeidlich geworden sein mag. Aber ich werde nicht zugeben, daß auch dort, wo die Verfassung rein sachlich und ohne daß man ohne weiteres behaupten könnte, es sei aus irgendwelchen anderen als bürokratischen Rücksichten erfolgt, Änderungen vorgenommen hat, diese vernünftig waren. Ich bitte, nur daran zu denken, daß heute die Klagen einer Körperschaft gegen die andere beim Verfassungsgerichtshof,

Klagen einzelner Personen gegen die Körperschaften — immer vorausgesetzt, daß sie nicht auf den ordentlichen Rechtsweg gehören — bei den ordentlichen Gerichten sind. Kein vernünftiger Mensch versteht, warum. Der Verfassungsgerichtshof hat in jahrelanger Rechtsprechung über die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Angestellten nicht nur eine Fülle von Judikaten geschaffen, sondern auch Ordnung und System in diese Rechtsprechung gebracht. Nachdem er so weit war, wird diese Rechtsprechung wieder dem Verwaltungsgerichtshof übertragen. Man versteht dieses Umspringen mit Gerichtseinrichtungen und vor allem mit höchsten Stellen, die Rechtsgarantien geben sollen, überhaupt nicht. Aber man kann zugeben, daß dies in diesem Gesetz die unerwünschte Folge des Schrittes ist, den die Verfassungsnovelle vom 7. Dezember gemacht hat. Die Dinge, die ich mir anzuführen erlaubt habe, sind noch ungeklärt, und auf sie möge vor allem der Berichterstatter die Antwort geben, die so weit Klarheit schafft, als sie überhaupt jetzt noch erlangt werden kann. *(Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Gürtler den Vorsitz übernommen.)*

Berichterstatter Dr. **Wotawa**: Hohes Haus! Die beiden Herren Vorredner haben eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, die ich als Berichterstatter des Ausschusses hier zu behandeln nicht in der Lage bin. Ich muß mich darauf beschränken, auf wenige Punkte ganz kurz einzugehen, die in meine Kompetenz als Berichterstatter fallen. Die Herren, insbesondere der Herr Abg. Renner, haben dem Ausschusse Meinungen zugeschrieben, die ich als Berichterstatter des Ausschusses nicht so ohne weiteres auf sich beruhen lassen kann. Herr Dr. Renner hat insbesondere die Bestimmungen der §§ 13 und 14 hervorgehoben, von denen er annimmt, daß damit eine Herabwürdigung der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes durch den Ausschuss intendiert sei, daß gewissermaßen durch diese Bestimmungen die Rechtspflege zu einer Magd der Verwaltung gemacht werde, wie er sich ausgedrückt hat. Ich kann namens des Ausschusses versichern, daß diese Intention dem Verfassungsausschuss nicht im geringsten innewohnt hat. Wir vom Ausschuss müssen uns dagegen verwahren, daß unseren Anträgen hier solche Interpretationen gegeben werden. Ich möchte auch insbesondere auf den § 13, auf den man sich berufen hat, eingehen, jenen § 13, der in seinem Wortlaute vorschlägt, daß die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, unter der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers geführt werden. Wer das frühere Gesetz kennt, für den kann es kein Zweifel sein, daß ganz dieselben Bestimmungen schon im früheren Gesetz bestanden haben, indem es dort heißt *(liest)*: „Die Angelegenheiten, die das

dem Verfassungsgerichtshof beigegebene Personal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden vom Bundeskanzler geführt." Diese Fassung ist sogar weitergehend als die bloße Bindung unter die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers. Aber noch mehr, meine Herren! Es ist interpretiert worden, daß jetzt das Personal des Verfassungsgerichtshofes unter einer größeren Juregenz des Bundeskanzlers stünde. Das gerade Gegenteil ist festzustellen. Ich muß darauf verweisen, daß durch eine Entschliebung des Bundespräsidenten vom Jahre 1924 in soweitgehender Weise von einer bezüglichen Bestimmung der Verfassung Gebrauch gemacht wurde. Bekanntlich sagt der Artikel 66 der Verfassung (*liest*): „Der Bundespräsident kann das ihm zustehende Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung übertragen.“ Im vorliegenden Falle des Verfassungsgerichtshofes hat sich der Bundespräsident nicht darauf beschränkt, etwa einem Minister oder dem Bundeskanzler die Ernennung der Beamten des Verfassungsgerichtshofes zu übertragen, sondern er hat ausdrücklich in seiner Entschliebung, von der ich rede, genehmigt, daß der Bundeskanzler dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes, dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes die Ernennung sämtlicher Beamten der allgemeinen Verwaltung bei den genannten Gerichtshöfen, soweit die Ernennung nicht ihm selbst, also dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, übertrage. Es steht also fest, daß der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Ermächtigung hat, die Beamten seines Amtes, des Verfassungsgerichtshofes, zu ernennen; eine Juregenz des Bundeskanzlers kommt nach der Entschliebung des Bundespräsidenten vom Jahre 1924 gar nicht in Betracht. Man kann also wirklich nicht sagen, daß, wenn wir in der Fassung des § 13 diese Entschliebung berücksichtigt haben, in der eigentlich implizite die Tatsache enthalten ist, daß der Präsident selbst sein Personal ernannt und dabei nur dem Personalsenat seines eigenen Gerichtshofes dabei zu hören hat, wir irgendwie die Bundesverwaltung in die Ernennung des Personals sich hätten einmengen lassen und dadurch etwa eine Degradation des Verfassungsgerichtshofes herbeigeführt hätten. Es hat also der Herr Abg. Dr. Renner absolut Unrecht, wenn er solche Motive dem Verfassungsausschusse untergeschoben hat. Das zum § 13.

Dem § 14, von dem beide Herren Vorredner gesprochen haben, liegt nach meiner Meinung durchaus nicht die Auffassung zugrunde, wie wenn die Berichterstattung, von der dort die Rede ist und die der Verfassungsgerichtshof dem Bundeskanzler mitzuteilen hat, irgendwie eine Unterordnung bedeuten würde. Ich bitte, sich an den Wortlaut zu halten. Es heißt hier (*liest*):

„Der Verfassungsgerichtshof verfaßt nach Abschluß eines jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen . . .“ Das ist doch eine Sache, die eine wertvolle Neuerung des Gesetzes ist, weil es so tatsächlich zu einer systematischen Verarbeitung der Ergebnisse der Rechtsprechung bedeuten kann. Und es heißt weiter (*liest*): „ . . . und teilt diesen Bericht dem Bundeskanzler mit.“ Was heißt das: „er teilt mit“? Das heißt doch nicht, er unterbreitet ihn etwa zur Genehmigung oder teilt ihm mit, damit er ihn zur Kenntnis nehme, sondern er teilt ihn mit, damit Regierung und Verwaltung das Entsprechende veranlassen können. Darin eine Mißachtung des Verfassungsgerichtshofes sehen zu wollen, kommt mir geradezu komisch vor. Es ist das Umgekehrte der Fall: man will die wertvollen Erfahrungen des Verfassungsgerichtshofes für die Gesamtheit des Bundes auswerten und ausnützen. Es ist also gar keine Frage, daß die Auffassung des Abg. Dr. Renner durchaus nicht gerechtfertigt ist, hier von einer Herabdrückung der Bedeutung des Verfassungsgerichtshofes durch solche Bestimmungen zu reden. Ich will ja anerkennen, daß der Herr Abg. Dr. Renner hinzugefügt hat, er lege dieser Bestimmung gegenwärtig nicht allzuviel Bedeutung bei, er wolle nur warnen vor der Zukunft. Ich will nur namens des Verfassungsausschusses und als Berichterstatter sagen, daß uns hierin nicht das leiseste Anzeichen erscheinen mag, eine Deutung der angegebenen Art bedenken zu müssen. Um aber bei der Wirklichkeit zu bleiben und um nicht alle anderen, recht überflüssigen Behauptungen irgendwie zu behandeln, will ich nur noch auf den § 10, den der letzte Redner behandelt hat, hinweisen. Ich bitte, der § 10, der nicht von einer Amtsentsetzung redet, sondern nur von der Amtsenthebung, ist der Ausfluß der in der Verfassungsnovelle vom 7. Dezember vorgesehenen Bestimmung, in der ausdrücklich gesagt ist, daß die sinngemäße Anwendung des Artikels 88 des Bundes-Verfassungsgesetzes, also der Richterverantwortlichkeit, ausgesprochen wird. Infolge dieser Verfassungsbestimmung war es notwendig, über die Disziplinarbehandlung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes das Nötige zu sagen. Es ist klar, daß man, wenn man Disziplinarbestimmungen irgendwelcher Art formuliert, konkrete Annahmen formulieren muß, die irgendwie zu einer Disziplinarverhandlung herausfordern. Das heißt, man muß sagen: Wenn der Richter das und das gemacht hat, so geschieht das und das. Daß man überhaupt ins Auge faßt, daß solche Dinge auch von Seiten eines Richters des Verfassungsgerichtshofes geschehen können, muß natürlich irgendwo einmal ausgesprochen werden, das aber auszusprechen, kann doch an und für sich nicht eine Beleidigung für die Richter des Verfassungsgerichtshofes sein oder ein Ihnen-Nahetreten bedeuten.

Ich erkläre also, daß der Verfassungsausschuß weit entfernt davon ist, den Verfassungsgerichtshof in seiner Bedeutung herabsetzen zu wollen, sondern daß er bloß durch die präzise Fassung einer Reihe von Bestimmungen es unmöglich gemacht hat, in Zukunft auf rein sinngemäße Interpretationen angewiesen zu sein.

Ich kann also dem hohen Hause nur empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Das Gesetz wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Die Verhandlungen werden abgebrochen.

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen B. 449 dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht, B. 460 dem Ausschuß für Handel, B. 461 dem Finanz- und Budgetausschuß, die Anträge Nr. 257 dem Finanz- und Budgetausschuß, Nr. 258 dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

An Stelle Gangl als Mitglied und Dr. Hofner und Buchinger als Ersatzmänner des Justizausschusses werden Binder, beziehungsweise Kern und Dersch gewählt.

**Präsident:** Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Ich werde daher die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einberufen. Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben?

**Seiz:** Hohes Haus! Gemäß § 34 der Geschäftsordnung hat der Präsident am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung vorzuschlagen. Das Haus befindet, ob es diesem Vorschlag zustimmt oder nicht. Das ist geltende Regel. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur in der im Absatz 3 desselben Paragraphen vorgesehenen Art und unter den dort vorgesehenen Bedingungen gemacht werden. Als solche Bedingungen gelten: Schließung einer Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit, Vertagung des Nationalrates und eine längere Unterbrechung der Sitzungen des Nationalrates. In diesen Fällen kann der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung im schriftlichen Wege bekanntgeben.

Es sind also drei Voraussetzungen, unter denen der Präsident Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung im schriftlichen Wege bekanntgibt. Keine dieser drei Bedingungen trifft hier und heute zu. Ich gebe zu, daß man vielleicht von einer Observanz sprechen könnte, daß man vielleicht sagen könnte, es bestche der Gebrauch. Wenn er besteht und wenn er so geduldet wird, so eben nur als geduldeter Gebrauch. Da müssen eben alle Parteien einverstanden sein. Sonst kann nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 eine solche Verfügung getroffen werden. Es muß also die Regel gelten, die

im Absatz 1 des zitierten Paragraphen angeführt ist, und ich komme daher zum Ersuchen an den Herrn Präsidenten, uns einen Vorschlag über Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu machen.

Wir halten das auch sachlich für begründet. Es sind heute eine Anzahl von Gesetzen beschlossen worden, über die noch die dritte Lesung vorgenommen werden muß. Auf der Tagesordnung stehen auch andere Gesetze, von denen gerade die Regierung und die Mehrheitsparteien behaupten, daß sie dringend notwendig seien. Ich erwähne hier zum Beispiel — es ist dies nicht unsere Auffassung — das Gesetz über die Ermächtigung zum Abschluß von Anleiheverträgen. Man hat uns Wochen her immer wieder versichert, daß dieses Gesetz nicht nur sehr notwendig, sondern auch sehr dringend sei.

Das allein würde es schon als ganz selbstverständlich erscheinen lassen, daß die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr vormittag stattfindet, damit wir die heutige Tagesordnung erschöpfen und dann die dritten Lesungen vornehmen können.

Aber es spricht noch mehr dafür. Denn die Winter-session, wie sie die Verfassung im Artikel 28 vorsteht, schließt mit dem morgigen Tage. Der Artikel 28 der Verfassung besagt: „Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.“

Da die Sommertagung spätestens Mitte April beginnen muß, haben die Parteien des Hauses in der Obmännerkonferenz die Vereinbarung getroffen, im Hause den Beschluß zu fassen, daß in dieser Woche, in der jetzt laufenden Woche, die Winter-session zu schließen sei. Der Präsident ist also gemäß dieser Vereinbarung, der auch er beigetreten ist — er war ja der Vorsitzende der Konferenz —, verpflichtet, uns morgen diesen Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Es ist gerade der morgige Tag der bestimmte, weil wir in derselben Vereinbarung über Wunsch einer Partei der Mehrheitsparteien ausdrücklich gesagt haben, am Donnerstag müsse längstens geschlossen werden, weil diese Partei schon den Freitag für eine Parteiveranstaltung frei haben will.

Es gibt hier also gar keinen anderen Ausweg, wir müssen nach dieser Vereinbarung — es wäre denn, daß die Parteien sie übereinstimmend wieder aufheben, aber das ist nicht geschehen — morgen im Sinne des Artikels 28 der Verfassung den Beschluß fassen, den Bundespräsidenten zu ersuchen, die Session zu schließen.

Auch aus diesem Grunde ist also morgen eine Sitzung unerlässlich notwendig. Ich kann nicht annehmen, daß die Gerüchte, die vielleicht von der gegnerischen Presse verbreitet werden, wirklich auf Wahrheit beruhen, daß jetzt auch noch die letzte

Grundlage vernünftiger parlamentarischer Verhandlungen in diesem Hause beseitigt werden soll, die Geltung des gegebenen Wortes. Ich kann nicht annehmen, daß eine in der Obmännerkonferenz zwischen allen vier Parteien getroffene Vereinbarung gebrochen werde, und komme daher zu dem Schlusse, daß wir morgen über die Schließung der Session abzustimmen haben, daß sie unter diesen Verhältnissen angenommen werden muß, wenn noch Treue und Glauben herrschen. Ich muß auch glauben, daß der Herr Bundespräsident der Forderung des Hauses genügen und die Session schließen wird.

Aus sachlichen und formalen Gründen stelle ich den Antrag, die nächste Sitzung für morgen 11 Uhr anzuberäumen, mit der Tagesordnung: die notwendigen dritten Lesungen und der Rest der heutigen Tagesordnung.

**Präsident:** Ich gebe zu, daß der Vorgang, den ich hier nicht das erstemal und den meine Vorgänger ungezählte Male eingehalten haben, in der Geschäftsordnung nicht verankert ist; doch entspricht er den durch Jahre hindurch ununterbrochen geübten Traditionen des Hauses. Dieser Vorschlag endet immer mit den Worten: Wird gegen diesen Vorschlag eine Einwendung erhoben? Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei meinem Vorschlag. Infolgedessen ist in der Art und Weise des Vorschlages nichts zu erblicken, was irgendwie eine Alterierung der Arbeitsfähigkeit des Hauses bedenten würde. Wenn in dieser Sache eine geänderte Auffassung Platz greifen soll, wäre es meinem Gefühl nach zweckmäßig gewesen, wenn man das Präsidium von dieser veränderten Auffassung verständigt hätte. (*Zustimmung.*) Dazu wäre Gelegenheit gewesen. (*Seitz: Es war nichts anderes anzunehmen, als daß morgen Sitzung ist!*) Diese Annahme ist aus folgenden Gründen nicht berechtigt. Wir haben erstens einmal — und ich glaube, daß sich ein großer Teil der Teilnehmer der Obmännerkonferenz mit mir in demselben Erinnerungsbild befinden wird — eine Obmännerkonferenz abgehalten, wo wir darüber gesprochen haben, wann wir voraussichtlich diese Session schließen und die Sommer-session beginnen werden. In diesem Sinne hat eine Besprechung stattgefunden. Daß ein bindender Beschluß der Obmännerkonferenz vorliegen würde — die ja übrigens eine geschäftsmäßig gar nicht vorgesehene Einrichtung ist —, der das Präsidium verpflichten würde, einen bestimmten Tag für den Sessionenschluß in Aussicht zu nehmen, ist eine Auffassung, der ich nicht bezupflichten vermag. Daß ich aber trotzdem gewillt bin, der Obmännerkonferenz die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der weiteren Tätigkeit des Nationalrates zu geben, geht daraus hervor — und da befinde ich mich in einer sehr angenehmen Situation —, daß ich die Obmänner des Hauses für morgen  $\frac{1}{2}$  11 Uhr zu einer Ob-

männerkonferenz eingeladen habe, und in der ich im Einvernehmen mit der Bundesregierung die Frage, wie wir uns weiter in diesem Hause zu verhalten haben, zur Diskussion stellen werde. Ich wäre in einer üblen Lage, wenn diese Einladung zur Obmännerkonferenz nicht ergangen wäre. Aber sie ist ergangen, und ich habe Wert darauf gelegt, daß sie rechtzeitig ergeht. Dies zur Erklärung meines Verhaltens. (*Seitz: Ich bitte um das Wort!*) Herr Abg. Seitz hat das Wort.

**Seitz:** Der Herr Präsident sagt ganz richtig, daß er immer die Formel gebraucht: Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich . . . im schriftlichen Wege befehlen. Das ist auch ganz korrekt, und es ist auch sehr häufig keine Einwendung erhoben worden. Ich selbst, der ich ja lange Zeit hier den Vorsitz geführt habe, gestehe ohne weiteres, daß es eine sehr zweckmäßige Einrichtung ist, daß man eventuell eine Vorschrift der Geschäftsordnung nicht einhält, wenn von keinem Mitglied des Hauses eine Einwendung erhoben wird.

Wir erheben hiemit dagegen Einwendung, daß dieser Vorschlag akzeptiert und dadurch von einer bindenden und zwingenden Vorschrift des § 34 der Geschäftsordnung abgegangen werde.

Was die Vereinbarung der Obmännerkonferenz anbelangt, kann ich nur sagen, daß in der Obmännerkonferenz eine bindende Vereinbarung der Parteien geschlossen wurde, daß die Verlautbarung darüber nach außen und die Mitteilungen etwas unsicherer gehalten wurden, weil man den Tag nicht genau festsetzen wollte. Die Vereinbarung der Parteien ist eine bindende, und wenn sie nicht behoben wird, so sind wir moralisch verpflichtet, morgen den Beschluß auf Schluß der Session im Sinne des Artikels 28 zu fassen. Daß solche Vereinbarungen etwa juristisch bindend sind, habe ich nie behauptet. Es ist ganz unmöglich, ihre Einhaltung etwa beim Handelsgericht in Wien einzulagern. Es ist eben eine moralische Bindung, aber ich glaube, sie ist daher für ein Parlament eine festere als eine gewöhnliche Bindung.

**Präsident:** Der Herr Bürgermeister hat selbst zugeben müssen, daß die Verlautbarung über diese Obmännerkonferenz den Termin nicht in sehr bestimmter Weise ausgesprochen hatte, weil man sich eben da eine gewisse Bewegungsfreiheit lassen wollte. Diese Verlautbarung ist im Einvernehmen . . . (*Zwischenruf Seitz.*) Verzeihen Sie, Herr Bürgermeister, ich habe Sie auch nicht unterbrochen, ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie es auch nicht tun. Diese Verlautbarung ist im Einvernehmen aller an der Obmännerkonferenz teilhabenden Parteien geschehen. Ich habe ausdrücklich Wert darauf gelegt, daß von allen Parteien Mitglieder anwesend bleiben, damit man sich über den Wortlaut dieser Verlautbarung einigt. Es entspricht daher der Wortlaut

dieser Verlautbarung, die damals erfolgt ist, die bezüglich des Tages nichts Bestimmtes sagt, vollkommen dem Wesen der damals unter uns stattgefundenen Besprechung und Vereinbarung, und ich bin daher vollkommen korrekt im Sinne dieser Vereinbarungen vorgegangen, wenn ich für diese Woche eine Obmännerkonferenz einberufen habe, wie dies heute geschehen ist.

Im übrigen liegt jetzt ein konkreter Antrag des Herrn Abg. Seitz vor, für morgen vormittag, 11 Uhr, eine Sitzung einzuberufen mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Der Herr Abg. Buresch wünscht zu dieser Geschäftsordnungsfrage das Wort.

**Dr. Buresch:** Hohes Haus! Die Darstellung des Herrn Präsidenten über den Inhalt und den Charakter der Obmännerkonferenz, welche sich über das Arbeitsprogramm in den kommenden Wochen ausgesprochen hat, entspricht vollkommen den Tatsachen. Es hat ein Gedankenaustausch stattgefunden über die Zeit, welche man benötigen dürfte, um die Arbeiten, die noch zu leisten sind, durchzuführen, und es war tatsächlich dabei als Endtermin diese Woche in Aussicht genommen. Eine Vereinbarung, ein Pakt darüber ist gewiß nicht zustande gekommen. Ich bin der Meinung — und zwar spreche ich hier im Einvernehmen mit der Regierung —, daß es richtiger ist, die nächste Sitzung nächste Woche abzuhalten. Nachdem am 19. März ein Landesfeiertag in mehreren Bundesländern ist, beantrage ich, die nächste Sitzung mit der Fortsetzung der Tagesordnung, soweit sie heute nicht erschöpft ist, für Donnerstag, den 20. März, 11 Uhr vormittags, einzuberufen.

**Präsident:** Ich bin etwas in Verlegenheit, festzustellen, welcher der Antrag und welcher der Gegenantrag ist. Ich meine aber, daß der Antrag, eine Sitzung früher abzuhalten, derjenige Antrag ist, der zuerst zur Abstimmung zu gelangen hat. (*Dr. Bauer: Ich bitte um das Wort!*) Herr Abg. Dr. Bauer!

**Dr. Bauer:** Ich möchte, um hier falsche Schlüsse aus unserem Schweigen im voraus nicht zuzulassen, feststellen, daß ich überzeugt bin — auch ich war bei der Obmännerkonferenz anwesend —, daß die Auffassung, die der Herr Landeshauptmann Dr. Buresch jetzt vertreten, vollkommen irrtümlich ist. Wir haben uns damals geeinigt, daß in dieser Woche die Session zu schließen ist. Wir haben für die Verlautbarung — vor allem mit Rücksicht darauf, daß die formelle Schließung der Session nach der Verfassung durch den Herrn Bundespräsidenten erfolgt — einen Text gewählt, die jeden Anschein vermeidet, als ob das Haus mehr als das ihm nach der Verfassungsnovelle zustehende Recht ausüben wollte, als ob es gleichsam den Schluß der Session nicht nur dem

Bundespräsidenten beantragen, sondern ihn selber vollziehen wollte.

Das war der Grund dieser vorsichtigen Fassung. Im übrigen wird, glaube ich, kein dabei Anwesender bestreiten können, daß man darüber gesprochen hat, wann die Session beendet werden soll, daß man nach einigen Beratungen ein Einverständnis gefunden hat und daß dieses alle Merkmale einer Vereinbarung trug. Ich muß dem Herrn Abg. Dr. Buresch zugeben: Ein Akt ist darüber nicht aufgesetzt worden. Man hat sich bisher bei Vereinbarungen im Parlament daran noch halten können, daß die Feststellung des übereinstimmenden Willens alle, die daran mitgewirkt haben, bindet. Ich muß daher nachdrücklich feststellen, daß ein Beschluß dieses Hauses, eine Sitzung für die nächste Woche anzuberäumen, solange über die Aufhebung der geschlossenen Vereinbarung kein Einvernehmen besteht, von uns als ein Bruch einer geschlossenen Vereinbarung aufgefaßt werden würde, der natürlich die Frage aufwirft, ob in diesem Hause weitere Vereinbarungen noch möglich sind und die Führung des Hauses auf Grund von Vereinbarungen noch denkbar ist.

**Präsident:** Ich bin ungemein glücklich darüber, daß ich für morgen eine Obmännerkonferenz einberufen habe, weil sie noch innerhalb des Termins liegt, innerhalb dessen über das Vorgehen in diesem Hause zu sprechen sein wird.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich muß nunmehr zur Abstimmung schreiten. Es liegt erstens ein Antrag des Herrn Abg. Seitz vor, morgen um 11 Uhr eine Sitzung mit der Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, abzuhalten, wobei — der Vollständigkeit halber muß ich es erwähnen — in Aussicht genommen ist, daß in dieser Sitzung der Antrag gestellt werden wird, die Session des Nationalrates zu schließen.

Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Minderheit, es ist abgelehnt.

Es liegt nunmehr ein zweiter Antrag des Herrn Abg. Dr. Buresch vor, der dahin geht, am 20. März, 11 Uhr vormittags, eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten. (*Die sozialdemokratischen Abgeordneten verlassen den Sitzungssaal.*) Ich bitte jene Damen und Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Das ist die Mehrheit, angenommen. Es bleibt daher bei diesem Vorschlag.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 20. März, um 11 Uhr vorm. mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung statt. (*Beifall und Handklatschen.*) Ich schließe die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 35 Min. abends.